



Klima schützen!
Ich bin dabei.

Kohle und Umwelt:

Bürgerbeteiligung bei Kraftwerksgenehmigungs- verfahren



Düsseldorf, 08. März 2008

Die Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA) ist eingerichtet im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV). Sie arbeitet in einem Kooperationsmodell mit den vier anerkannten Naturschutzverbänden zusammen (BUND, LNU, NABU, SDW).

IMPRESSUM

Herausgeber:

Bund für Umwelt
und Naturschutz Deutschland
Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Tel.: 0211/302005-0
Fax: -26,
e-Mail: bund.nrw @bund.net

Redaktion & Layout:

Dirk Jansen

BUND-Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft GmbH Köln
BLZ: 370 205 00
Konto-Nr. 8 204 700

Nachdruck oder sonstige
Verwertung nur mit
Genehmigung des
BUND NRW e.V.

Der BUND im Internet:

www.bund-nrw.de

Düsseldorf, Mai 2008

Zum Thema

Mit der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie der EU (Richtlinie 2003/35/EG), umgesetzt in bundesdeutsches Recht durch das Umweltrechtsbehelfsgesetz, hat der Gesetzgeber neue Maßstäbe für die Transparenz und Kontrolle



von Verwaltungsentscheidungen sowie bei der Bürgerbeteiligung auch im Bereich von Kraftwerkplanungen gesetzt. Die Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit, von Umweltverbänden und Bürgerinitiativen wurden gestärkt, die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen entscheidend verbessert.

Nordrhein-Westfalen kommt gerade in Bezug auf Kohlekraftwerksplanungen und den Klimaschutz bundesweit eine Schlüsselrolle zu. NRW ist *das* Energie- und Kohleland. Hierzulande wird sich entscheiden, ob die Klimaschutzziele der Bundesregierung erreichbar sind, oder ob sich die Politik des „Weiter-so-wie-bisher“ durchsetzen wird.

Waren früher gerichtliche Überprüfungen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen für anerkannte Umweltverbände und Initiativen ausgeschlossen, so hat sich dies mit der neuen Rechtslage grundlegend geändert. Als Konsequenz aus den verbesserten Mitwirkungsrechten bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind so derzeit z.B. mehrere BUND-Klagen gegen Kohlekraftwerke in NRW anhängig.

Doch welche konkreten Handlungsoptionen gibt es für Umweltverbände und Bürgerinitiativen? Wie läuft ein Genehmigungsverfahren ab? Was sind die Unterschiede zwischen Vorbescheid und Teilgenehmigung? Was ist eine präkludierende Wirkung, was sind Irrelevanzkriterien der TA Luft? Welche Vorhabensalternativen gibt es?

Das vom BUND in Kooperation mit der Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA) am 8. März 2008 in Düsseldorf durchgeführte Seminar gab einen Überblick über den Stand der Kraftwerkplanungen in NRW, erläuterte die neue Rechtslage und lieferte konkrete Hinweise zur Bürgerbeteiligung in Kraftwerksgenehmigungsverfahren. Dazu wurde das von *ifeu* und *arrhenius* für den BUND erstellte Alternativen-Gutachten zu Kohlekraftwerken präsentiert.

Ziel der Veranstaltung war es, Bürgerinitiativen und Umweltverbände „fit“ für die Beteiligung an Kraftwerks-Genehmigungsverfahren zu machen.

Die hiermit vorgelegte Dokumentation fasst die Vorträge zusammen. Wir hoffen, damit die komplizierte Materie ein wenig transparenter zu machen und gleichfalls einen aktiven Beitrag für mehr Bürgerbeteiligung bei Kraftwerksgenehmigungsverfahren zu leisten.

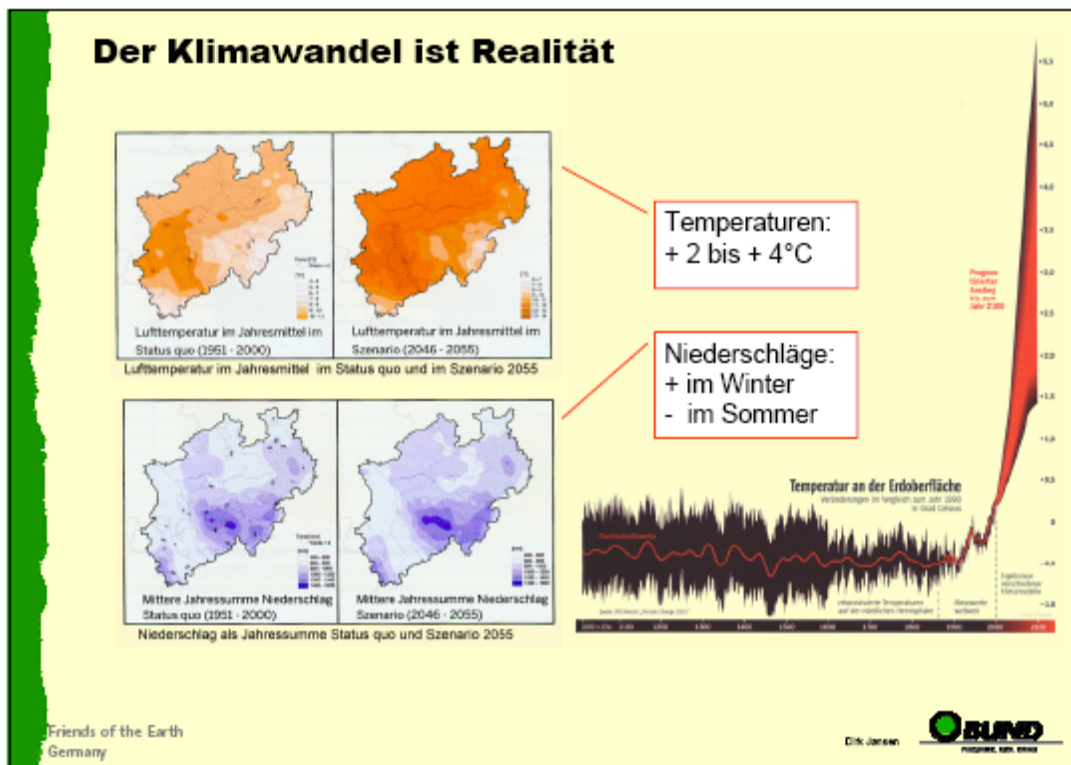
Mehr Informationen finden Sie unter www.bund-nrw.de/kohlekraftwerke.htm.

*Dirk Jansen, BUND NRW e.V.
im Mai 2008*

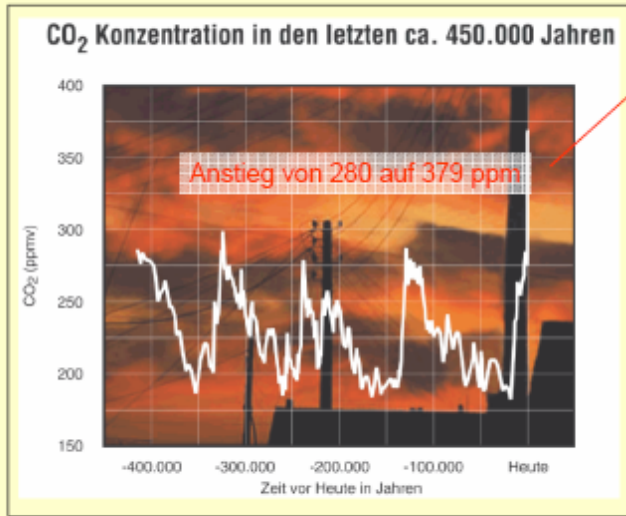
Die Vorträge:	Seite
Klimaschutz und Kohlepolitik: Zum Stand der Kraftwerksplanungen in NRW Dirk Jansen, Geschäftsleiter BUND NRW e.V.	4
Anforderungen an eine klimagerechte Energiewirtschaft: Alternativszenarien zu Kohlekraftwerken Thorben Becker, Energiereferent BUND e.V.	18
Konsequenzen aus dem Umweltrechtsbehelfsgesetz: Bürgerbeteiligung und Klage- rechte in Kraftwerksgenehmigungsverfahren Rechtsanwalt Dirk Teßmer, Kanzlei Philipp-Gerlach+Teßmer, Frankfurt	28
Emissionen und Immissionen: Rechtliche Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Großfeuerungsanlagen Rechtsanwalt Thomas Rahner, Kanzlei Knöbel, Diehl-Rouse & Kollegen, Gernsheim	39
Das vollständige Tagungsprogramm	60

Klimaschutz und Kohlepolitik: Zum Stand der Kraftwerksplanungen in Nordrhein-Westfalen

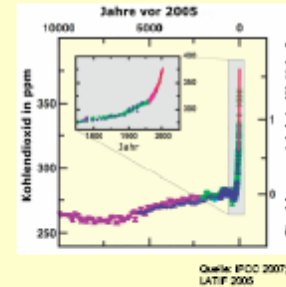
von Dirk Jansen, Geschäftsleiter BUND NRW e.V.



Ursachen des Klimawandels



Haupt-Klimakiller
CO₂
+ Methan
+ Distickstoffoxid



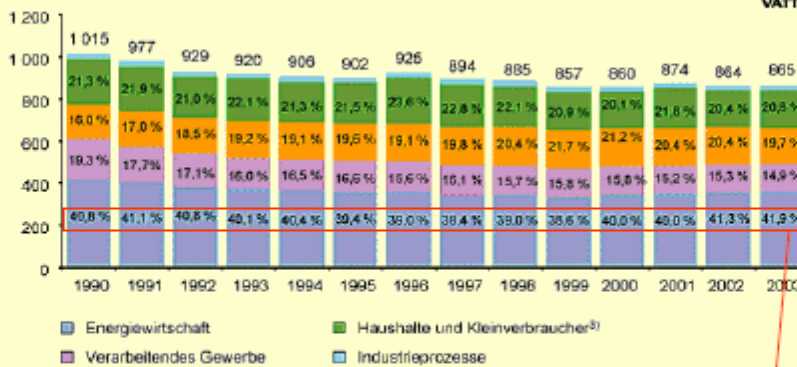
Friends of the Earth Germany

Dirk Jansen BUND

Hauptverantwortlich: Energiewirtschaft



Emissionen von Kohlendioxid (CO₂) in Mt¹⁾



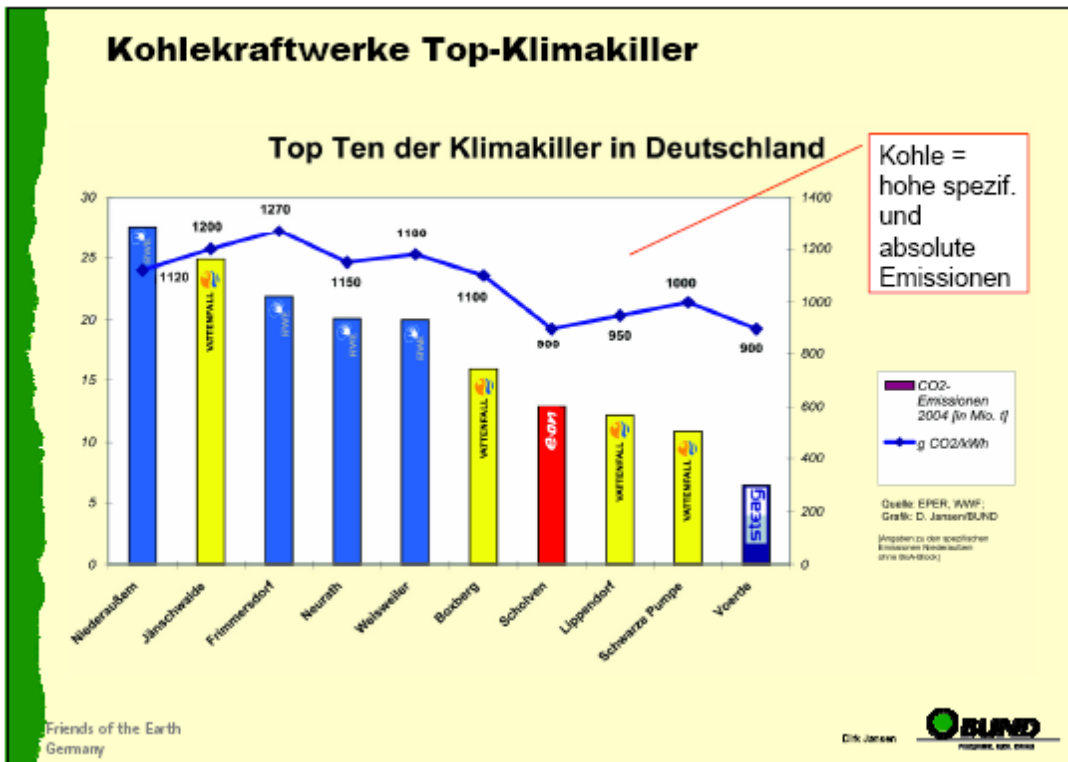
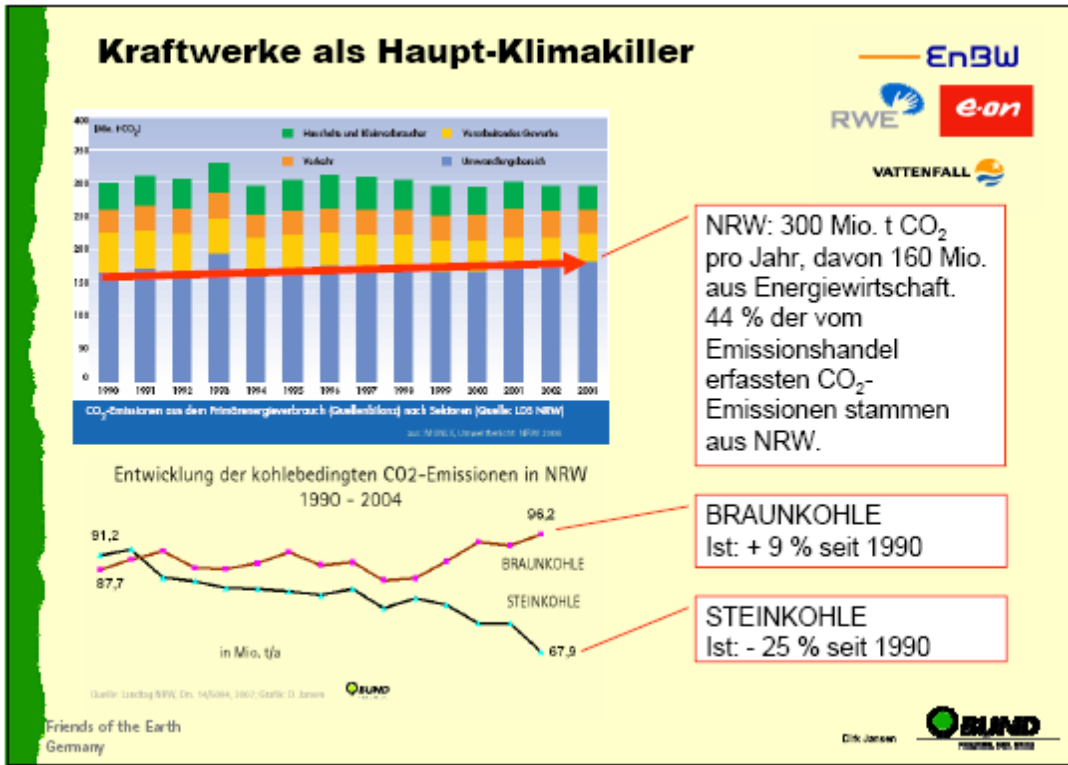
Energie:
42 %
aller CO₂-
Emissionen

¹⁾ ohne Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft
²⁾ ohne land- und forstwirtschaftlichen Verkehr
³⁾ mit land- und forstwirtschaftlichem Verkehr sowie Militär

Quelle: Umweltbundesamt 2005

Friends of the Earth Germany

Dirk Jansen BUND



Kohlekraftwerke Top-Klimakiller

Kohlendioxid-Emissionen von Steinkohlekraftwerken in Mio. t (Stand 2004)

Quelle: Europäisches Schadstoff-Emissionsregister (EFER)

Datum: 0. Januar 2006

Kohlendioxid-Emissionen RWE-Braunkohlekraftwerke 2000 - 2006 in Mio. t

Kraftwerk	2000	2004	2006
Flimmersdorf	20,1	21,9	19,3
Neuroth	16,2	20,1	17,9
Niederußern	20,2	27,6	27,4
Yttelweller	22,6	29	18,8

Quelle: Data Center der RWE AG, DLR

NRW: Allein die Braunkohlekraftwerke sind für etwa 1/3 der kraftwerksbedingten CO₂-Emissionen Deutschlands verantwortlich (2004: 96,2 Mio. t CO₂)

Friends of the Earth Germany

Dirk Jansen

Kohleboom trotz Klimakollaps

Legende:

- Braunkohle
- Gas
- Steinkohle

Leistung:

- NR / Netto < 250
- NR / Netto 250 - 400
- NR / Netto 400 - 1000
- NR / Netto > 1000

Status:

- „angeplant“ / in Planung“
- „betriebsbereit“ / in Betrieb

Nummern:

- 1 RWE Neurath 2 (2002)
- 2 RWE Neurath 1 (2002)
- 3 RWE Borsdorf 4 (2002)
- 4 RWE Schwanen-Power (2002)
- 5 RWE Müritzer See 1 (2002)
- 6 RWE Müritzer See 2 (2002)
- 7 RWE Wessau (2002)
- 8 RWE Norderhagen (2002)
- 9 RWE Salsendorf (2002)
- 10 RWE Borsdorf 3 (2002)
- 11 RWE Borsdorf 5 (2002)
- 12 RWE Borsdorf 6 (2002)
- 13 RWE Borsdorf 7 (2002)
- 14 RWE Borsdorf 8 (2002)
- 15 RWE Borsdorf 9 (2002)
- 16 RWE Borsdorf 10 (2002)
- 17 RWE Borsdorf 11 (2002)
- 18 RWE Borsdorf 12 (2002)
- 19 RWE Borsdorf 13 (2002)
- 20 RWE Borsdorf 14 (2002)
- 21 RWE Borsdorf 15 (2002)
- 22 RWE Borsdorf 16 (2002)
- 23 RWE Borsdorf 17 (2002)
- 24 RWE Borsdorf 18 (2002)
- 25 RWE Borsdorf 19 (2002)
- 26 RWE Borsdorf 20 (2002)
- 27 RWE Borsdorf 21 (2002)
- 28 RWE Borsdorf 22 (2002)
- 29 RWE Borsdorf 23 (2002)
- 30 RWE Borsdorf 24 (2002)
- 31 RWE Borsdorf 25 (2002)
- 32 RWE Borsdorf 26 (2002)
- 33 RWE Borsdorf 27 (2002)
- 34 RWE Borsdorf 28 (2002)
- 35 RWE Borsdorf 29 (2002)
- 36 RWE Borsdorf 30 (2002)
- 37 RWE Borsdorf 31 (2002)
- 38 RWE Borsdorf 32 (2002)
- 39 RWE Borsdorf 33 (2002)
- 40 RWE Borsdorf 34 (2002)
- 41 RWE Borsdorf 35 (2002)
- 42 RWE Borsdorf 36 (2002)
- 43 RWE Borsdorf 37 (2002)
- 44 RWE Borsdorf 38 (2002)
- 45 RWE Borsdorf 39 (2002)
- 46 RWE Borsdorf 40 (2002)
- 47 RWE Borsdorf 41 (2002)
- 48 RWE Borsdorf 42 (2002)
- 49 RWE Borsdorf 43 (2002)
- 50 RWE Borsdorf 44 (2002)
- 51 RWE Borsdorf 45 (2002)
- 52 RWE Borsdorf 46 (2002)
- 53 RWE Borsdorf 47 (2002)
- 54 RWE Borsdorf 48 (2002)
- 55 RWE Borsdorf 49 (2002)
- 56 RWE Borsdorf 50 (2002)
- 57 RWE Borsdorf 51 (2002)
- 58 RWE Borsdorf 52 (2002)
- 59 RWE Borsdorf 53 (2002)
- 60 RWE Borsdorf 54 (2002)
- 61 RWE Borsdorf 55 (2002)
- 62 RWE Borsdorf 56 (2002)
- 63 RWE Borsdorf 57 (2002)
- 64 RWE Borsdorf 58 (2002)
- 65 RWE Borsdorf 59 (2002)
- 66 RWE Borsdorf 60 (2002)
- 67 RWE Borsdorf 61 (2002)
- 68 RWE Borsdorf 62 (2002)
- 69 RWE Borsdorf 63 (2002)
- 70 RWE Borsdorf 64 (2002)
- 71 RWE Borsdorf 65 (2002)
- 72 RWE Borsdorf 66 (2002)
- 73 RWE Borsdorf 67 (2002)
- 74 RWE Borsdorf 68 (2002)
- 75 RWE Borsdorf 69 (2002)
- 76 RWE Borsdorf 70 (2002)
- 77 RWE Borsdorf 71 (2002)
- 78 RWE Borsdorf 72 (2002)
- 79 RWE Borsdorf 73 (2002)
- 80 RWE Borsdorf 74 (2002)
- 81 RWE Borsdorf 75 (2002)
- 82 RWE Borsdorf 76 (2002)
- 83 RWE Borsdorf 77 (2002)
- 84 RWE Borsdorf 78 (2002)
- 85 RWE Borsdorf 79 (2002)
- 86 RWE Borsdorf 80 (2002)
- 87 RWE Borsdorf 81 (2002)
- 88 RWE Borsdorf 82 (2002)
- 89 RWE Borsdorf 83 (2002)
- 90 RWE Borsdorf 84 (2002)
- 91 RWE Borsdorf 85 (2002)
- 92 RWE Borsdorf 86 (2002)
- 93 RWE Borsdorf 87 (2002)
- 94 RWE Borsdorf 88 (2002)
- 95 RWE Borsdorf 89 (2002)
- 96 RWE Borsdorf 90 (2002)
- 97 RWE Borsdorf 91 (2002)
- 98 RWE Borsdorf 92 (2002)
- 99 RWE Borsdorf 93 (2002)
- 100 RWE Borsdorf 94 (2002)

Friends of the Earth Germany

Dirk Jansen

Kohleboom trotz Klimakollaps

Geplante Kraftwerke in NRW
mit Angabe der Leistung in MW

Prädikat:
„nicht zukunftsfähig“

Geplante Stein- und Braunkohle-Kraftwerke

Friends of the Earth Germany Dirk Jansen

10 neue Kraftwerke in NRW?

Ort	Wer baut	Leistung in MW el.	CO ₂ p.a.	geplante Inbetriebnahme	was
BH-Niederaußem	RWE	2 x 1.100	16,6 Mio. t	2014	Braunkohle
Datteln	E.on	1.100	6,5 Mio. t	2011	Steinkohle
Duisburg-Walsum	Steag/EVN	750	4,4 Mio. t	2010	Steinkohle
Düsseldorf	Stadtwerke D/EnBW	480	3,0 Mio. t	2012	Steinkohle
GEV.-Neurath	RWE	2 x 1.100	16,6 Mio. t	2010	Braunkohle
Hamm/Westfalen	RWE	2x820	8,9 Mio. t	2011	Steinkohle
Herne	Evonik/Steag	750	4,4 Mio. t	2011	Steinkohle
Krefeld-Urdingen	Trianel	750	4,6 Mio. t	2012	Steinkohle
Lünen	Trianel	815	5,7 Mio. t	2012	Steinkohle
Lünen	Evonik/Steag	750	4,4 Mio. t	2012	Steinkohle
SUMME		ca. 11,5 GW	ca. 80 Mio. t		

Die geplante Stilllegung von Altanlagen von ca. 5 GW führt zu einer CO₂-Reduktion von etwa 50 Mio. t/a. Werden alle Planungen realisiert entspricht dies de facto einem Zubau an Kraftwerkskapazität von etwa 6,6 GW. Die CO₂-Emissionen würden unter dem Strich um etwa 30 Millionen t/a steigen.

Friends of the Earth Germany Dirk Jansen

1. RWE-Kraftwerk Niederaußem (BoA 4/5)

Standort	Bergheim-Niederaußem
Vorhabensträger	RWE Power AG
Vorhaben	2 x 1.100 MW el. „Braunkohlekraftwerk mit optimierter Anlagentechnik“ (BoA)
gepl. Fertigstellung	2015/2016
CO ₂ -Emissionen p.a.	ca. 16,6 Mio. t
Stilllegung von Altanlagen?	4 x 300 MW Niederaußem , - 11,2 Mio. t
Verfahrensstand	RWE hat Änderung des Regionalplans Köln zur Flächensicherung beantragt. Am 19.11.07 teilte RWE mit, dass es Ziel sei, dass Raumordnungs- und Genehmigungsverfahren bis 2011 abzuschließen. Am 11. Februar beantragte RWE Power die wesentliche Änderung (Ertüchtigung) der (Alt-)Kraftwerksblöcke G und H (+130 MW).



Mehr Infos: www.bund-nrw.de/RWE_niederauSem.htm

2. RWE-Kraftwerk Neurath (BoA 2/3)



Standort	Grevenbroich-Neurath
Vorhabensträger	RWE Power AG
Vorhaben	2 x 1.100 MW el. „Braunkohlekraftwerk mit optimierter Anlagentechnik“ (BoA) Blöcke F und G
gepl. Fertigstellung	2010/2011
CO ₂ -Emissionen p.a.	ca. 16,6 Mio. t
Stilllegung von Altanlagen?	6x150 MW Frimmersdorf, 4x150 MW Frimmersdorf bzw. Niederaußem, (evtl. 2x150 MW Frimmersdorf bzw. Niederaußem), 4x300 MW Niederaußem - 15,8 Mio. t CO ₂ (max.)
Verfahrensstand	Genehmigung am 20.06.2005 erteilt; Grundsteinlegung am 23.8.2006. EU- Beschwerde des BUND wurde eingereicht. Nach wiederholten Baustellenunfällen mit insges. 5 Todesopfern verzögert sich Fertigstellung.

3. Stadtwerke Düsseldorf/EnBW

Standort	Düsseldorf, Lausward
Vorhabensträger	Stadtwerke Düsseldorf/EnBW
Vorhaben	400 MW el. Steinkohle mit 300 MWh. KWK
gepl. Fertigstellung	2012
CO ₂ -Emissionen pro Jahr	ca. 2,5 Mio. t
Stilllegung von Altanlagen?	keine
Verfahrensstand	Der Aufsichtsrat hat Detailuntersuchung im Dezember 2006 zugestimmt. Der Scoping-Termin war am 8.5.2007. Investitionsentscheidung wurde für Mai 2008 angekündigt.



Mehr Infos:
duesseldorf-astrhein.de

4. TRIANEL Krefeld



Mehr Infos:
www.bund-nrw.de/trianel_krefeld.htm
www.bi-saubere-luft.de/
www.uerdinger-kohlekraftwerk.de/

Standort	Krefeld-Uerdingen
Vorhabensträger	TRIANEL Power mit Bayer Industry Services
Vorhaben	750 MW el. Steinkohle
gepl. Fertigstellung	2012
CO ₂ -Emissionen pro Jahr	ca. 4,6 Mio. t
Stilllegung von Altanlagen?	2 Blöcke im BAYER-Werk: etwa 150 MW - 0,8 Mio. t CO ₂ /a
Verfahrensstand	Genehmigungsverfahren hat im Dezember 2006 begonnen. Scoping-Termin war am 11.12.2006. Rat verweigerte B-Plan-Änderung. Ratsbeschluss soll über Änderung des GEP gekippt werden. Rat verweigert am 13.12.2007 Zustimmung; trotzdem reichte TRIANEL am 21.12.2007 einen Antrag auf Genehmigung des Kraftwerks ein.

5. STEAG/EVN Duisburg-Walsum

Standort	Duisburg-Walsum
Vorhabensträger	Steag / EVN AG (51% / 49%)
Vorhaben	700 MW el. Steinkohle (Block 10)
gepl. Fertigstellung	2010
CO₂-Emissionen pro Jahr	ca. 4,4 Mio. t
Stilllegung von Altanlagen?	DU-Walsum 7: 150 MW; - 0,8 Mio. t CO ₂ /a
Verfahrensstand	Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid am 28. Juli 2006 erteilt; Grundsteinlegung am 20.11.2006 durch BM Gabriel; Teilgenehmigung nach BImSchG am 22.12.2006 erteilt; Normenkontrollklage läuft.



Mehr Infos: www.bund-nrw.de/steag_walsum.htm
www.buergerinitiative-duisburg.de/

Friends of the Earth
Germany

Dirk Jansen **BUND**
FREUNDE DER ERDE

6. Evonik Herne



Standort	Herne
Vorhabensträger	Evonik / Steag
Vorhaben	690 MW el. Steinkohle (Block 5)
gepl. Fertigstellung	2011
CO₂-Emissionen pro Jahr	ca. 4,4 Mio. t
Stilllegung von Altanlagen?	Herne 2: 150 MW; -0,8 Mio. t CO ₂ /a
Verfahrensstand	Erörterungstermin am 15./16.01.2007; Baubeginn für Sommer 2008 geplant. Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid am 14.12.2007 erlassen; Evonik verkündet am 30.01.2008 Planungsstopp. Trotzdem reicht der BUND am 19.02.2008 fristgerecht Klage gegen den Vorbescheid ein; dazu Privatklage eingereicht.

Mehr Infos: www.bund-nrw.de/steag_kraftwerk_herne.htm

Friends of the Earth
Germany

Dirk Jansen **BUND**
FREUNDE DER ERDE

7. E.on Datteln

Standort	Datteln
Vorhabensträger	E.on
Vorhaben	1.050 MW el. Steinkohle (Block 4)
gepl. Fertigstellung	2011
CO₂-Emissionen pro Jahr	ca. 6,5 Mio. t
Stilllegung von Altanlagen?	Datteln 1: 100 MW, Datteln 2: 100 MW, Datteln 3: 119 MW, Scholven: 350 MW, Shamrock/Herne: 130 MW (= 800 MW); -4,2 Mio. t CO ₂ /a
Verfahrensstand	Der immissionsrechtliche Vorbescheid wurde am 31.01.2007 erteilt; die erste Teilgenehmigung am 07.02.2007. BUND hat per Eilantrag am 14.02.2007 Baustopp beantragt; dieser wurde vom OVG Münster verhängt, wenige Tage später aber wieder unter bestimmten Bedingungen aufgehoben. BUND hat am 24.04.2007 Klage gegen den geplanten Kraftwerkshafen (WHG-Genehmigung) eingereicht. BUND-Widerspruch gegen Vorbescheid noch nicht beschieden; am 26.02.2008 reicht BUND Klage gegen PFB für 380-kV-Hochspannungsleitung ein.



Mehr Infos: www.bund-nrw.de/kraftwerk_datteln.htm

8. TRIANEL Lünen

Standort	Lünen
Vorhabensträger	Trianel Power
Vorhaben	750 MW el. Steinkohle
gepl. Fertigstellung	2012
CO₂-Emissionen pro Jahr	ca. 5,7 Mio. t
Stilllegung von Altanlagen?	-
Verfahrensstand	Der Scoping-Termin war am 22.6.06. Einwendungsfrist 16.4.-30.5.07, EÖT ab 28.8.07. Noch keine Genehmigungen erteilt.



Mehr Infos: www.bund-nrw.de/trianel_luene.htm
www.kontra-kohle-kraftwerk.de/

9. Evonik Lünen



Standort	Lünen
Vorhabensträger	Evonik/Steag
Vorhaben	750 MW el. Steinkohle
gepl. Fertigstellung	2012/2013
CO ₂ -Emissionen pro Jahr	ca. 5,7 Mio. t
Stilllegung von Altanlagen?	?
Verfahrensstand	12.12.2007 Scoping-Termin.

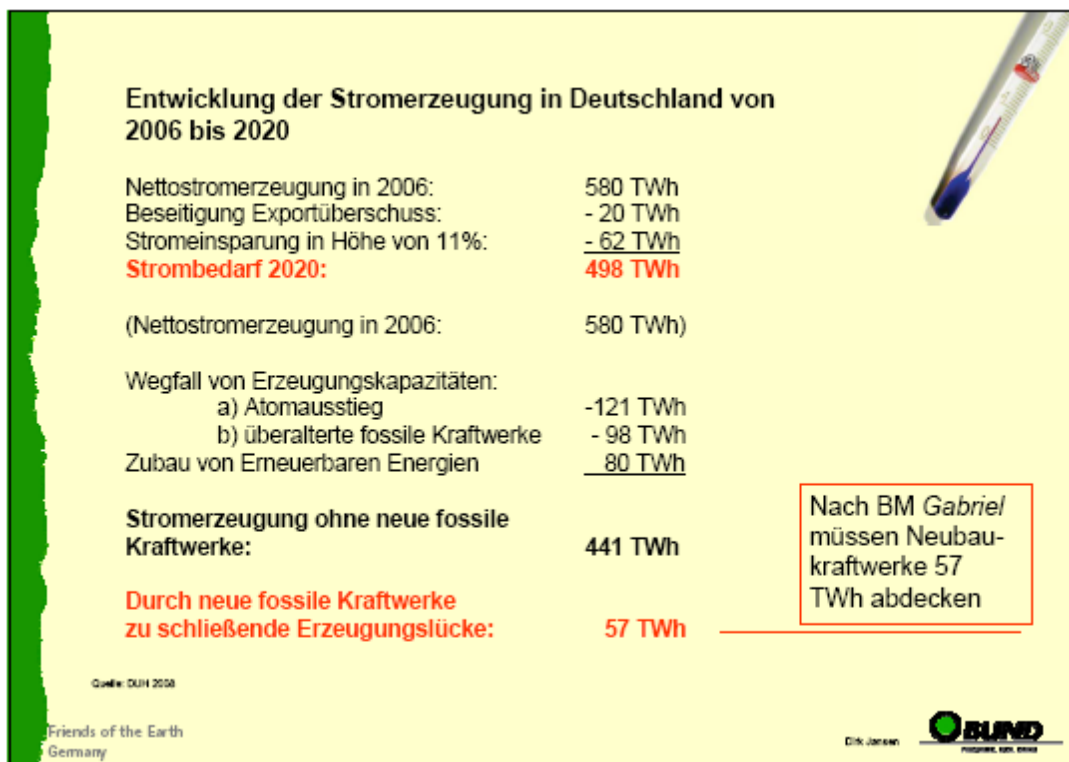
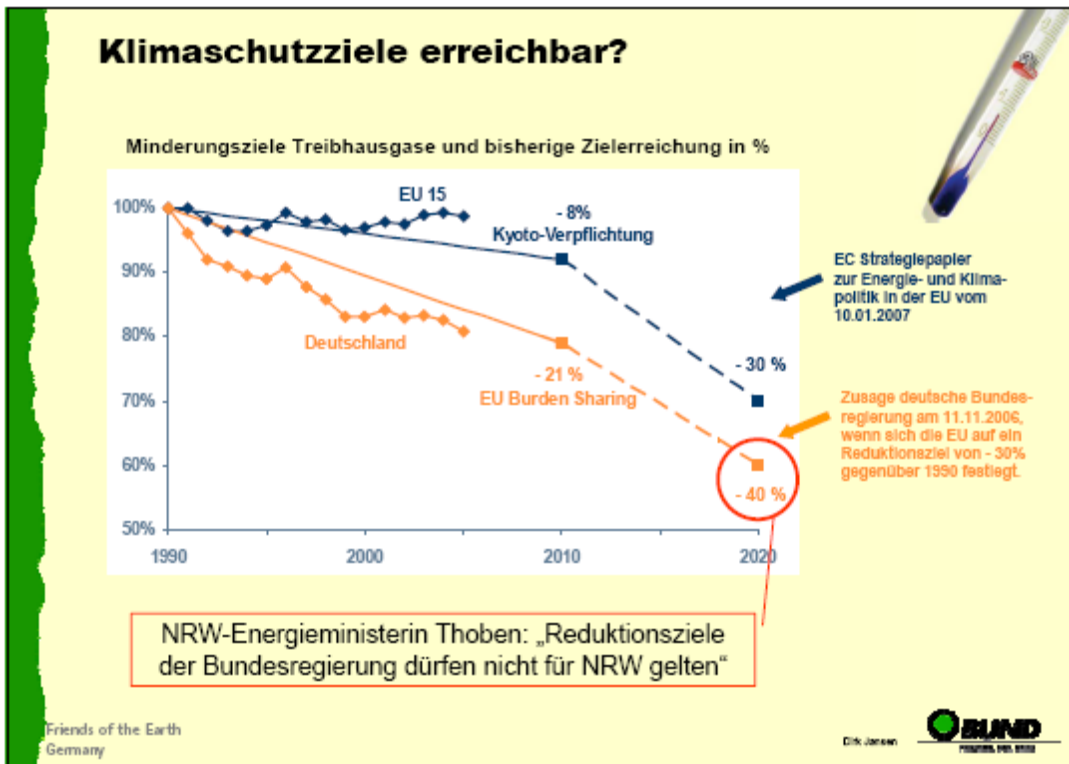
Mehr Infos: www.kontra-kohle-kraftwerk.de/

10. RWE Hamm

Standort	Hamm
Vorhabensträger	RWE Power
Vorhaben	2 x 820 MW el. Steinkohle
gepl. Fertigstellung	2012
CO ₂ -Emissionen pro Jahr	ca. 8,9 Mio. t
Stilllegung von Altanlagen?	Hamm A+B: 300 MW, Hamm C: 300 MW; - 3,0 Mio. t CO ₂ /a
Verfahrensstand	Genehmigungsantrag am 15.02.2007 eingereicht. Einwendungsfrist 19.3. - 3.5.07, EÖT am 18.6.2007. Am 25.09.2007 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns genehmigt. Die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung erfolgte am 29.02.2008.



Mehr Infos: bund-nrw.de/rwe_kraftwerk_hamm.htm




Konsequenzen hinsichtlich der CO₂-Emissionen

Ausgangsniveau 2006:	369 Mio. t CO ₂ /a
Außerbetriebnahme von überalterten fossilen Kraftwerken:	- 110 Mio. t CO ₂ /a
Emissionen der fossilen Bestandskraftwerke in 2020:	259 Mio. t CO₂/a
(Ausgangsniveau 2006:	369 Mio. tCO ₂ /a)
Minderungsziele der Regierung für Stromsektor für 2020:	
a) Erneuerung Kraftwerkspark	- 30 Mio. t CO ₂ /a
b) Ausbau Erneuerbarer Energien	- 55 Mio. t CO ₂ /a
c) Verdoppelung der KWK	- 20 Mio. t CO ₂ /a
davon sind dem Wärmesektor zuzurechnen	+16 Mio. t CO ₂ /a
Emissionsobergrenze für den Stromsektor für 2020:	280 Mio. t CO₂/a

Nach BM *Gabriel* dürfen alle Kraftwerke
max. 280 Mio. t/a CO₂ in 2020 emittieren

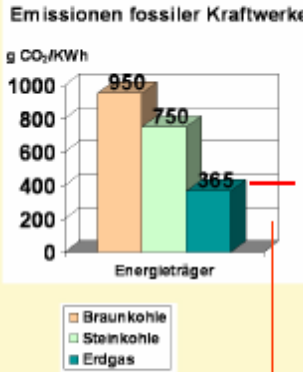
Quelle: DUH 2008

Friends of the Earth
Germany

Dirk Jansen 

Kohlekraftwerke contra Klimaschutzziele

Neue fossile Kraftwerke dürfen in der Summe maximal emittieren:	21 Mio. t CO₂/a
Sie sollen eine Erzeugungslücke schließen in Höhe von:	57 TWh



Emissionen fossiler Kraftwerke

g CO₂/KWh

1000
800
600
400
200
0

Energieträger

- Braunkohle
- Steinkohle
- Erdgas


**Emissions-
obergrenze
368 g CO₂/
pro KWh**

Ergebnis:

Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der zwischen 2006 und 2020 in Betrieb gehenden fossilen Kraftwerke dürfen 368 g pro KWh nicht überschreiten, wenn das 40 %-Ziel der Bundesregierung eingehalten werden soll!

Quelle: DUH 2008

Friends of the Earth
Germany

Dirk Jansen 

„Wer heute noch neue
Kohlekraftwerke baut, muss
sich im Klaren sein, dass
eine solche Politik uns alle
langfristig teuer zu stehen
kommt.“

*EU-Umweltkommissar
Stavros Dimas, Mai 2007*



Kontakt:

Dirk Jansen
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Merowingerstraße 88, 40225 Düsseldorf
T. 0211 / 30 200 5-22, Fax: -26
Mail: dirk.jansen@bund.net, www.bund-nrw.de



Stoppt Kohlekraftwerke

Anforderungen an eine klimagerechte Energiewirtschaft: Alternativen zu Kohlekraftwerken

von Thorben Becker, Leiter Energiepolitik BUND



Geplante Kraftwerke. Mehr
Informationen zu den Standorten
und Adressen von Initiativen
gegen diese Pläne unter
www.bund.net/klimaschutz



27 neue Kohlekraftwerke geplant

3 Braunkohlekraftwerke – 24 Steinkohlekraftwerke

Wer baut:

- Die Gebietsmonopolisten: RWE, E.ON, Vattenfall, EnBW
- Alte Kohleverstromer: MIBRAG, Evonik (Steag)
- europäische Konzerne: Electrabel, DONGenergy, Iberdrola ..
- Stadtwerkeverbände: Trianel, Südweststrom, ...
- Ein unabhängiges Stadtwerk: Mainz–Wiesbaden
- Beteiligungen für Stadtwerke und Industrie

Gründe:

- Klare Bevorzugung der Kohle im Emissionshandel
- Keine Berücksichtigung des Klimaschutzes im Genehmigungsverfahren
- Festhalten an zentralen Erzeugungsstrukturen (Marktmacht)

Sechs Kohlekraftwerke verhindert

Kraftwerkspläne zurückgezogen in:

- Köln (Rheinenergie)
- Bremen (swb)
- Quierschied und Herne (Evonik/Steag)
- Ensdorf (RWE)
- und Bielefeld (Stadtwerke).

Gründe:

- Kraftwerkspreise steigen.
- Investitionsunsicherheit steigt (CO₂-Zertifikatszuteilung nur bis 2012 garantiert).
- beginnende Versteigerung der Zertifikate, komplette Versteigerung ab 2013 möglich.
- starker Protest vor Ort.

Das BUND Alternativszenario zu Hamburg-Moorburg

In dem Alternativszenario wird die Energieversorgung Hamburgs mit einer *Kombination* aus *Energieeffizienz* (verringertes Stromverbrauch), *Erneuerbaren Energien* und *Kraft-Wärme-Kopplung* gewährleistet.

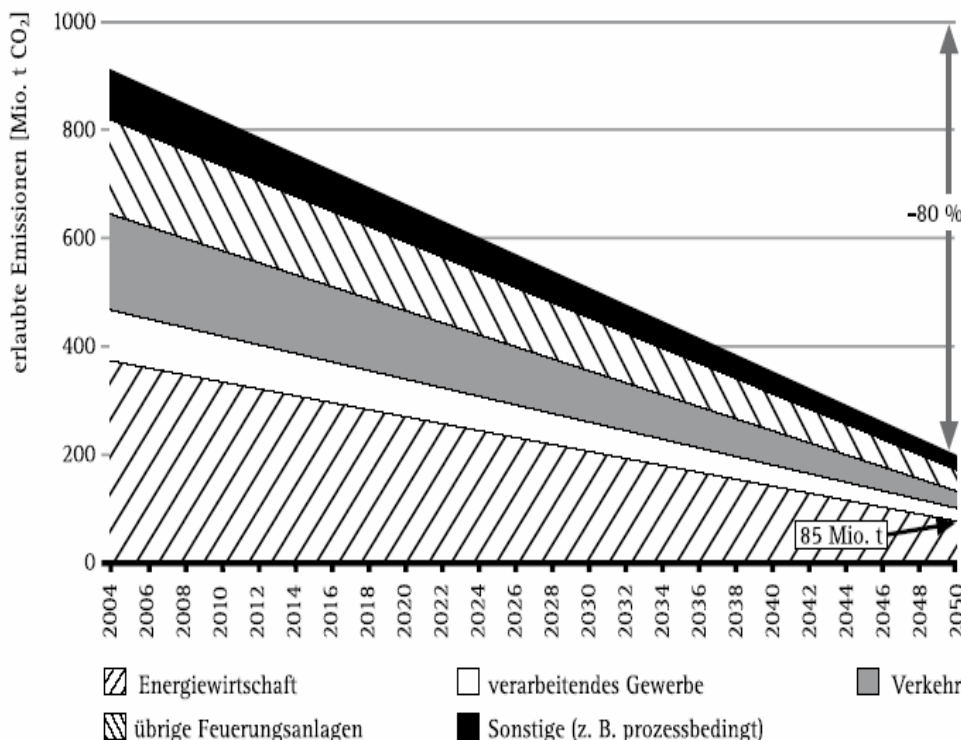
Die beauftragten Institute haben die beiden Alternativen im Hinblick auf folgende Fragestellungen untersucht:

- Einhaltung der Klimaziele Hamburgs und Beitrag zu den Klimazielen Deutschlands,
- Rentabilität aus der Sicht des Kraftwerksbetreibers und Preiswürdigkeit aus Sicht der Energieverbraucher in Hamburg,
- Einfluss der energiepolitischen Rahmenbedingungen in Deutschland auf die Wirtschaftlichkeit.

Wesentliche Ergebnisse der Studie

1. Das Kraftwerk ist nicht mit den Klimaschutzzielen Hamburgs und Deutschlands vereinbar.
2. Mit dem Alternativszenario können 80 % der CO₂-Emissionen im Vergleich zum Szenario mit dem Kohlekraftwerk vermieden werden.
3. Dies bedeutet bis zu 500 Millionen Euro Kostenersparnis/Jahr für die Wirtschaft und Einwohner Hamburgs.
4. Unter den Bedingungen des liberalisierten Strommarktes verdrängen die Erneuerbaren Energien immer häufiger den Stromabsatz aus fossilen Kraftwerken. Durch die geringere Auslastung sinkt die Rentabilität.
5. Unter diesen Bedingungen ist ein mit Erdgas befeuertes GuD-Kraftwerk mit Kraft-Wärme-Kopplung wirtschaftlicher als ein Steinkohlekraftwerk, weil dessen Investitionskosten geringer sind.
6. Bei einer vollständigen Versteigerung von Emissionsrechten wird das von Vattenfall geplante Kohlekraftwerk unrentabel.

Zu 1. Klimaschutz



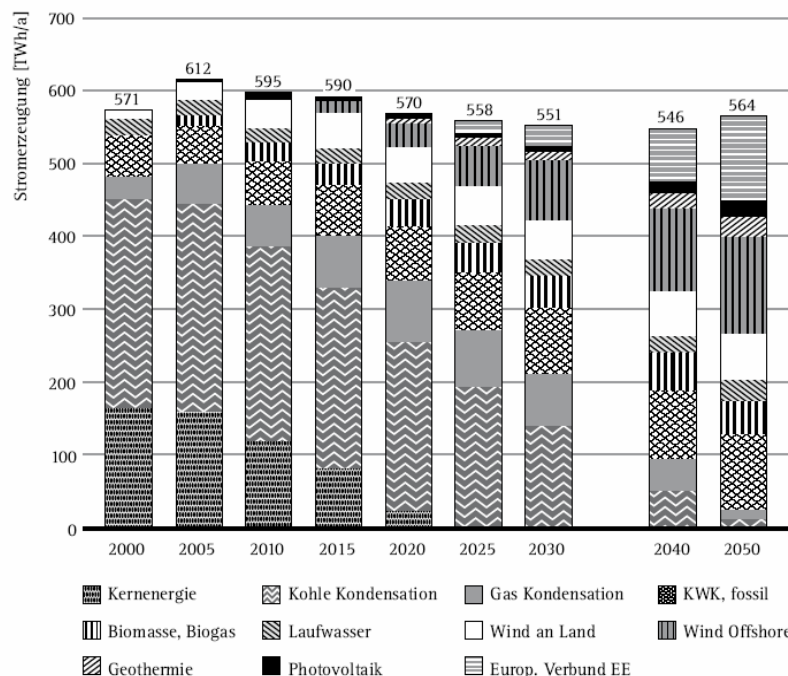
Die Industrieländer müssen ihre Treibhausgasemissionen bis 2050 voraussichtlich um mindestens 80 % reduzieren.

Für den Bereich der Energiewirtschaft erhält man bei dieser Vorgehensweise eine erlaubte Gesamtemission von rund 85 Millionen Tonnen CO₂ im Jahr 2050.

Die zurzeit in Deutschland geplanten Kohlekraftwerke hätten eine Kapazität von über 25.000 Megawatt und würden zusammen mehr als 145 Millionen Tonnen CO₂/Jahr verursachen. Mit den international angestrebten Klimazielen sind diese Planungen nicht vereinbar.

Zu 2. Strom ohne Kohle

Abbildung 2:
Stromerzeugung im
Leitszenario 2006



Das Leitszenario 2006 des BMU hat wie andere Studien gezeigt: Atomausstieg und Erreichen der Klimaschutzziele funktioniert gleichzeitig.

Je weniger große Kohlekraftwerke gebaut werden, desto leichter ist das Ziel zu erreichen.

Die Zukunft der Stromerzeugung basiert auf *Erneuerbare Energien*, höhere *Wirkungsgrade bei der Umwandlung* – also insbesondere *Kraft-Wärme-Kopplung* – für eine Übergangszeit moderne Gas-Kraftwerke und verbesserte *Energieeffizienz auf der Verbrauchsseite*.

Exkurs: Stilllegungslüge

Angebliche „Modernisierung des Kraftwerksparks“:

Den Stromkonzernen geht es nicht um den Ersatz der alten Kraftwerke, sie wollen ihre Kapazitäten ausweiten. Nach Berechnungen des BUND werden die CO₂-Emissionen unter dem Strich trotz vereinzelter Kraftwerksstilllegungen um über 100 Mill. Tonnen CO₂ ansteigen.

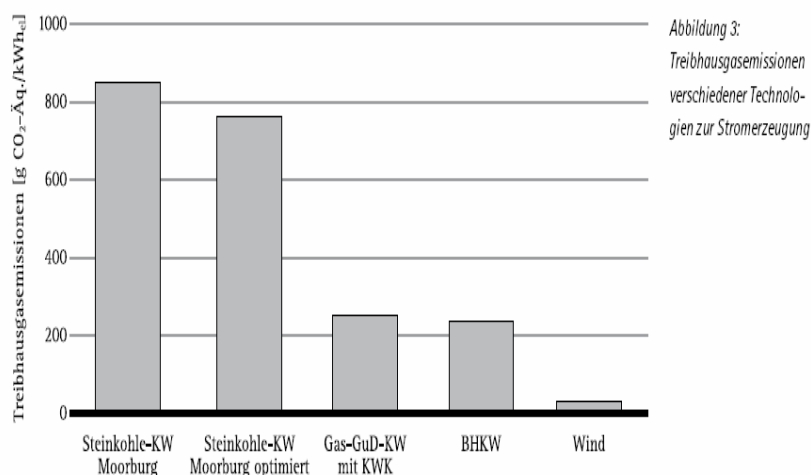
Exkurs: „Stromlücke“

Deutschland hat im Jahr 2007 Strom in der Größenordnung von zwei Atomkraftwerken exportiert und dies obwohl mehrer AKW wegen technischer Probleme über Monate vom Netz waren. Teilweise waren 7 AKW gleichzeitig nicht in Betrieb, ohne dass es zu den geringsten Engpässen bei der Stromversorgung gekommen wäre.

Deutschland braucht auch in Zukunft keinen Strom zu importieren, wenn die Bundesregierung dafür sorgt, dass die Alternativen zu Kohle und Atom engagiert ausgebaut werden.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss weitergehen. Die großen Potentiale der Kraft-Wärme-Kopplung müssen auch gegen die Interessen der Stromkonzerne erschlossen werden und der Neubau von modernen und flexiblen Gaskraftwerken darf nicht an der marktbeherrschenden Stellung von E.ON-Ruhrgas scheitern.

Zu 3. Klimabilanz des Kohlekraftwerks



- ➔ Selbst mit „optimierter“ Wärmeauskopplung das geplante Steinkohlekraftwerk noch Emissionen von fast 800 g CO₂/Kilowattstunde hätte. Eine ausreichende Emissionsminderung lässt sich erst erzielen, wenn statt des Brennstoffs Kohle der kohlenstoffärmere Energieträger Erdgas eingesetzt wird.
- ➔ Während der erwarteten Laufzeit von 40 Jahren würden die CO₂-Emissionen des Kohlekraftwerks gleich hoch bleiben. Insgesamt betrüge der CO₂-Ausstoß des Kraftwerks Moorburg 10 Millionen Tonnen/Jahr. Bezogen auf die Einwohnerzahl der Stadt Hamburg entspricht dies einem CO₂-Ausstoß in Höhe von 5,8 Tonnen/Kopf – das ist mehr als viermal so viel wie mit den langfristigen Klimaschutzzielen vereinbar.

Zu 4. Wirtschaftlichkeit des Kraftwerks

Abbildung 4: Kostenstrukturen verschiedener Kraftwerkstypen in Abhängigkeit von den CO₂-Preisen. Bei der hier angenommenen hohen Auslastung von 6000 Volllast-Stunden im Jahr ist im Kostenvergleich vor allem entscheidend, welche Kosten für den Erwerb von CO₂-Zertifikaten berücksichtigt werden müssen.

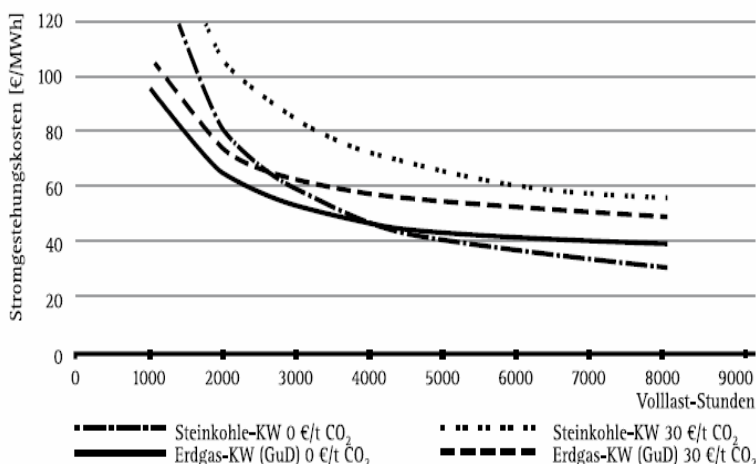
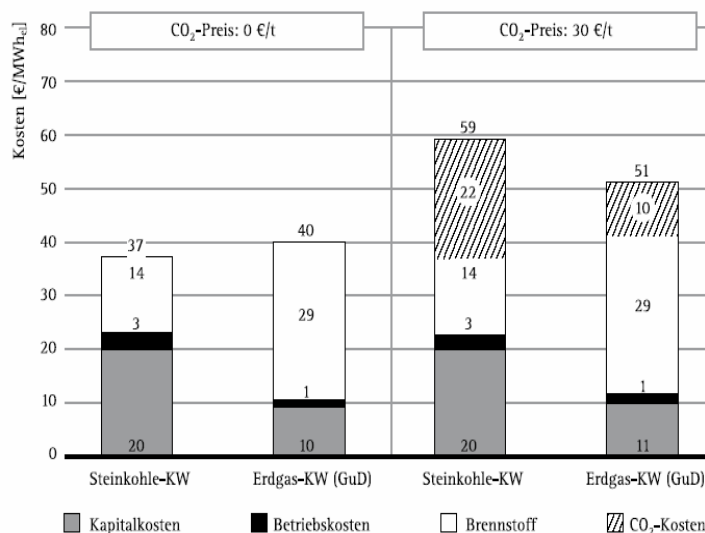


Abbildung 5: Beispielrechnung: Abhängigkeit der Stromgestehungskosten von der Einsatzdauer der Kraftwerke. Annahmen siehe Langfassung.

Bei kostenlosen Emissionsrechten produziert das Kohlekraftwerk ab einer Auslastung über 4000 Stunden/Jahr günstiger als das Erdgas-kraftwerk.

Bei vollständiger Versteigerung der Emissionsrechte und einem CO₂-Preis von 30 €/t produziert das Kohlekraftwerk immer teurer als das Erdgaskraftwerk.

Abbildung 6: Preisbildungsmechanismus an der Strombörse

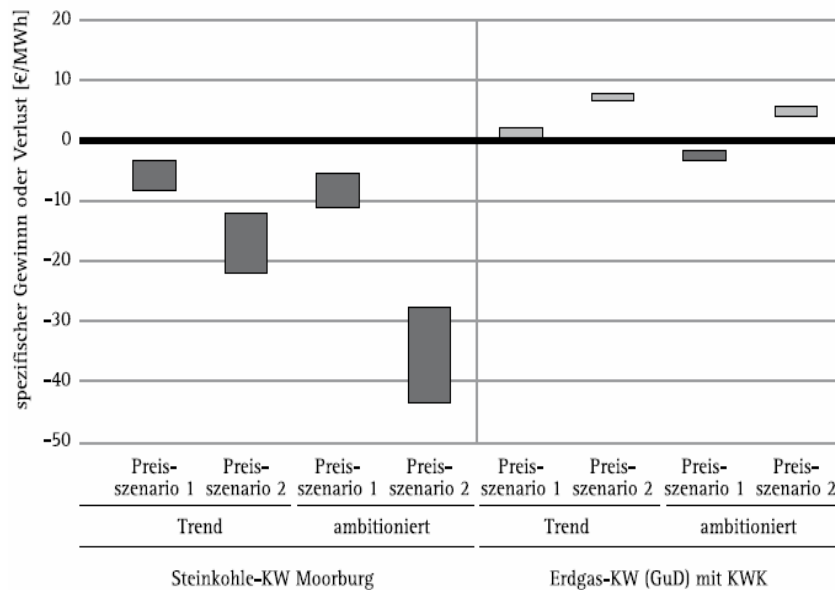
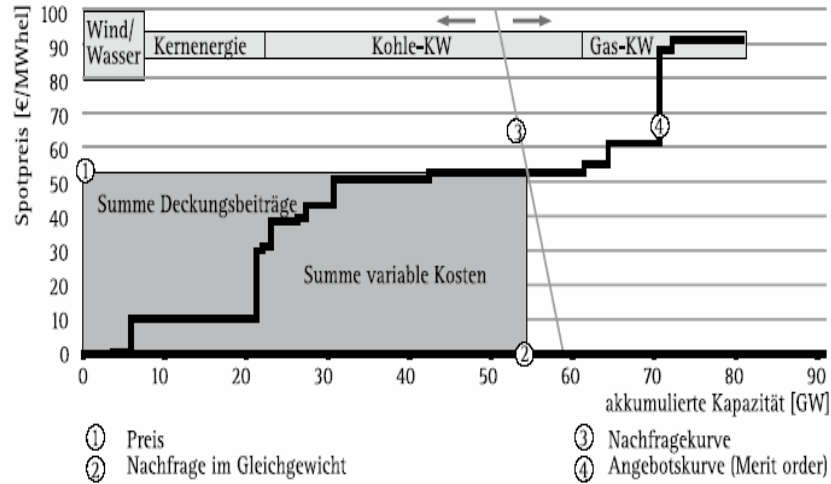


Abbildung 7: Gewinne und Verluste des Steinkohlekraftwerks und eines alternativen Erdgaskraftwerks in verschiedenen Energiepreis- und Energiemarktszenarien.

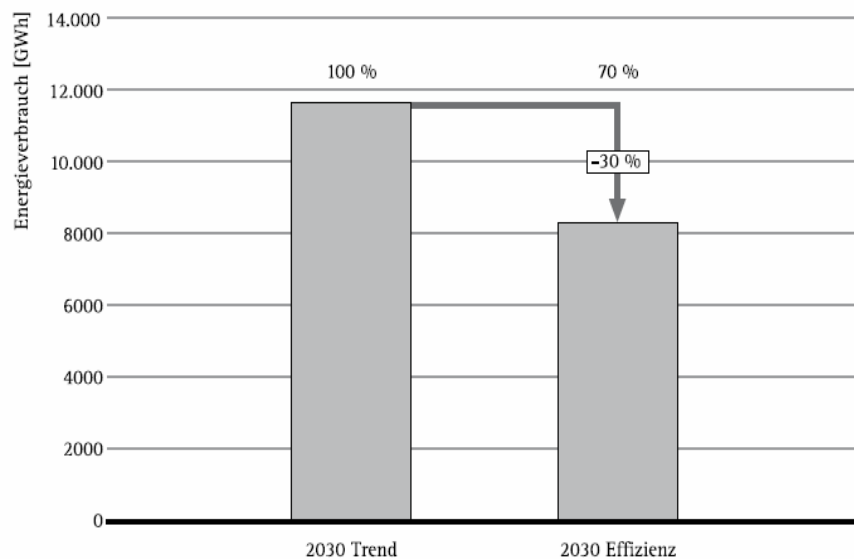
Das Kraftwerk Moorburg könnte im Jahr 2030 keine Gewinne mehr erzielen. Ein Erdgaskraftwerk hingegen wäre in drei von vier betrachteten Szenarien rentabel.

Warum wurde das Kraftwerk Moorburg dann geplant?

Ein wichtiger Grund liegt in der Tatsache, dass *die Investoren bis vor kurzem davon ausgegangen sind, dass sie nach 2012 einen großen Teil der benötigten Emissionsrechte umsonst erhalten werden*. Werden 30 % der Emissionsrechte kostenlos zugeteilt, sind im Trend-Szenario mit niedrigen Brennstoffpreisen alle Steinkohle-Varianten im Jahr 2015 wirtschaftlich. *Dies zeigt, dass die vollständige Versteigerung der Emissionsrechte ab 2013 notwendig ist, um den für die Klimaziele notwendigen Brennstoffwechsel von der Kohle zum Erdgas zu erreichen.*

Zu 5. Die Alternative

Abbildung 8:
Gegenüberstellung des
Strombedarfs im Jahr
2030 nach dem Trend-
und dem Alternativ-
zenario (Prozentzahlen
bezogen auf das Basis-
jahr 2004)

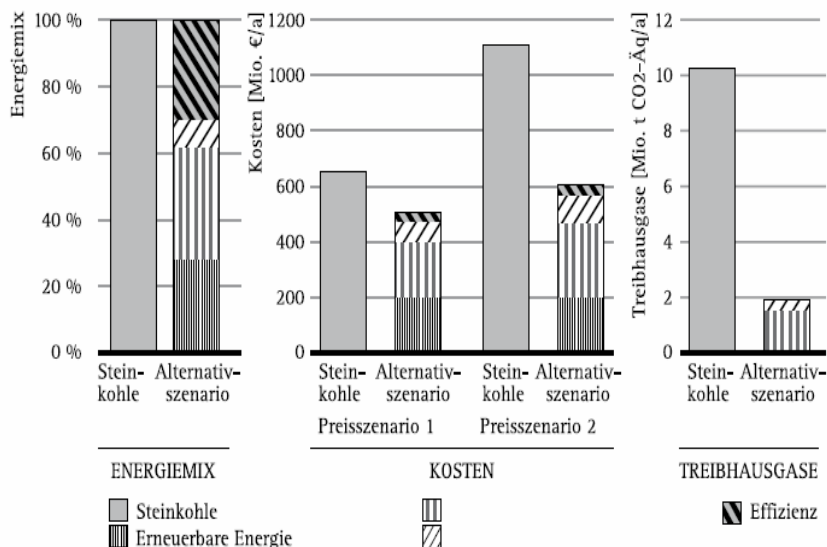


Effizienz ist die Voraussetzung:

In der Summe aller Sektoren ergeben sich bis 2030 Einsparpotenziale von 30 % gegenüber der Trendentwicklung. Der Stromverbrauch sinkt von 11,8 Terrawattstunden auf 8,2 Terrawattstunden.

Die ermittelten Einsparpotenziale würden mit Kosteneinsparungen von 530 Millionen Euro in heutigen Preisen einhergehen. Die dafür anzusetzenden Transaktionskosten betragen etwa 32 Millionen Euro.

Abbildung 9:
Vergleich der Vatten-
fall-Planung mit dem
Alternativszenario
(Beispieljahr: 2030)



- Reduzierung des Energieverbrauchs durch Effizienzmaßnahmen um 3,5 Terrawattstunden/Jahr
- Ausschöpfung des bis 2030 erschließbaren Potenzials an Erneuerbaren Energien in der Metropolregion: 1,6 Terrawattstunden/Jahr
- Nutzung von Offshore-Windstrom und Import-Solarstrom in Höhe von 1,8 Terrawattstunden/Jahr
- Bau eines 650 Megawatt Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes mit Kraft-Wärme-Kopplung auf Erdgasbasis zur Erzeugung von 4 Terrawattstunden/Jahr Strom
- Bau von dezentralen Erdgas-Blockheizkraftwerken für kleinere Nahwärmenetze und industriellen Wärmebedarf mit einer elektrischen Stromerzeugung von 1 Terrawattstunden/Jahr

Kontakt:

Thorben Becker
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland,
Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin
T. 030 / 275 86 421, Fax: 030 / 275 86 440
Mail: thorben.becker@bund.net, www.bund.net



Emissionen und Immissionen:

Rechtliche Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Großfeuerungsanlagen

von *Thomas Rahner, Rechtsanwalt (Kanzlei Knöbel, Diehl-Rouse & Kollegen, Gernsheim)*

A. Vorbemerkungen

1. Grundsätzliches zum deutschen Genehmigungsrecht
 - 1.1 Genehmigungsbedürftigkeit
 - 1.2 Rechtsanspruch auf Genehmigung
 - 1.3 Emissionen / Immissionen
 - 1.4 Stand der Technik
 - 1.5 keine Konzentrationswirkung / Verfahrensvielfalt
2. Hilfsmittel / Literatur / SRU

B. Welches Recht ist zu beachten?

1. Europäische Union
 - 1.1 Luftreinhalterichtlinien
 - 1.2 Großfeuerungsanlagenrichtlinie
 - 1.3 IVU-Richtlinie (BREFs / BVT-Merkblätter)
 - 1.4 UVP-Richtlinie
2. Deutschland:
 - 2.1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
 - 2.2 Verordnungen zum BImSchG
 - 2.3 Entwurf des BMU für eine 37. BImSchV (VO zur Absicherung von Luftqualitätsanforderungen)
3. TA Luft
4. TA Lärm
5. Landesrecht (z.B. Regionalpläne)
6. Ortsrecht (z.B. Bebauungspläne)

A. Vorbemerkungen

1. Grundsätzliches zum deutschen Genehmigungsrecht

1.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Generell sind alle gewerblichen Tätigkeiten die mit dem Bau und dem Betrieb einer ortsfesten Anlage verbunden sind genehmigungspflichtig. Mindestens eine Baugenehmigung ist in jedem Fall erforderlich.

Für besonders definierte industrielle Anlagen ist eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich (siehe die Anlagenliste im Anhang zur 4. BImSchV – ACHTUNG: Nur aktuelle Gesetzesfassungen verwenden, die Anlagenliste wird relativ häufig verändert).

Verstöße gegen diese Genehmigungspflicht können strafrechtlich (§ 327 Abs. 2 StGB) bzw. ordnungsrechtlich (Landesbauordnung) relevant sein.

1.2 Rechtsanspruch auf Genehmigung

Das BImSchG (wie das Baurecht insgesamt) ist ein Anlagengenehmigungsrecht. Bei Vorliegen der gesetzlich definierten Genehmigungsvoraussetzungen besteht für den Antragsteller ein gerichtlich durchsetzbarer **Rechtsanspruch** auf Genehmigung.

Die Behörde hat keinen Ermessensspielraum: Bei Vorliegen der gesetzlich definierten Genehmigungsvoraussetzungen **muss** sie genehmigen.

Das Selbstverständnis vieler Behördenvertreter ist deshalb, dass ihre Kernaufgabe die Ermöglichung und die Erteilung von Genehmigungen ist.

Zitat eines Behördenvertreter: *„Wir sind doch Genehmigungsbehörde und nicht Genehmigungsverhinderungsbehörde!“*

Falls erforderlich, kann die Behörde durch Auflagen oder Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen.

1.3 Emissionen / Immissionen

„Emissionen“ sind laut § 3 Abs. 3 BImSchG *„die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen“*.

„Immissionen“ sind laut § 3 Abs. 2 BImSchG *„auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.“*

1.4 Stand der Technik

„Stand der Technik“ ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG „der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die im Anhang aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.“

Der Anhang des BImSchG zu § 3 Abs. 6 enthält weiter gehende „Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik“.

Die Rechtsprechung geht allerdings sehr weitgehend davon aus, dass der jeweilige Stand der Technik hinsichtlich zulässiger Emissionen abschließend in den Verordnungen zum BImSchG definiert ist. So z.B. das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 26.04.2007 – Az. 7 C 15.06 – zur 17. BImSchV:

Leitsatz 1: „Die Grenzwerte der 17. BImSchV stellen echte Grenzwerte und nicht lediglich Mindeststandards dar“ (abgedruckt in: Zeitschrift für Umweltrecht 2007, 536 f).

1.5 Keine Konzentrationswirkung / Verfahrensvielfalt

Anders als bei Planfeststellungen sind in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere Rechtsgebiete in der Regel nicht eingeschlossen. Der BImSchG-Bescheid hat keine Konzentrationswirkung.

Das bedeutet in der Praxis, dass je nach den Besonderheiten des Einzelfalles weitere Genehmigungen für den Bau und den Betrieb eines Kraftwerkes erforderlich sein können.

Das können z.B. sein (kein Anspruch auf Vollständigkeit):

- eine wasserrechtliche Genehmigung für einen Schiffsanleger, für Grundwasserabsenkungen, für die Entnahme bzw. die Einleitung von Kühlwasser;
- eine eisenbahnrechtliche Genehmigung für ein Anschlussgleis,
- eine artenschutzrechtliche Genehmigung für die Umsiedlung von Eidechsen (aktuell bei Kohlekraftwerk Mainz),
- eine naturschutzrechtliche Genehmigung für Einwirkungen (z. B. Lärm, Luftschadstoffe) in ein benachbartes FFH-Gebiet;
- eine forstrechtliche Genehmigung für das Roden von Wald

2. Hilfsmittel / Literatur / Urteile

- Aktuelle Gesetzessammlungen (Taschenbücher – z.B. dtv, Nomos).

- Fachzeitschriften, z.B. Zeitschrift für Umweltrecht (Nomos Verlag);
- Immissionsschutz (Erich Schmidt Verlag); Recht der Natur (Informationsdienst Umweltrecht, www.idur.de); KGV-Rundbrief (Koordinationsstelle für Genehmigungs-verfahren – Öko-Institut, Büro Darmstadt, www.oeko.de).
- Andere wichtige Internetadressen:
- www.gesetze-im-internet.de (aktuelle deutsche Gesetze und Verordnungen)
- www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de
- www.bundesverwaltungsgericht.de (Urteile)
- www.bvt.umweltbundesamt.de (Dokumente zum Stand der Technik)
- Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen (vor allem das Gutachten 2004 enthält eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem deutschen und europäischen Luftreinhalterecht, www.umweltrat.de)

B. Welches Recht ist zu beachten?

1. Europäische Union

Im weiten Bereich des Umweltschutzes findet die Rechtssetzung auf europäischer Ebene überwiegend durch Richtlinien statt. Diese Richtlinien müssen von den Mitgliedsstaaten innerhalb eines bestimmten, in der jeweiligen Richtlinie angegebenen Zeitrahmens in innerstaatliches Recht umsetzen.

Anders als in deutschen Gesetzen sind den Richtlinien stets „Erwägungsgründe“ vorangestellt, die Auskunft über die Motive des Gesetzgebers geben und deshalb für die Auslegung der nachfolgenden Vorschriften von Bedeutung sind.

1.1 Luftreinhalterichtlinien

Richtlinie 96/62/EG vom 27.09.1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (Rahmenrichtlinie zur Luftreinhaltung)

Dazu gibt es mehrere Tochterrichtlinien die einzelne Schadstoffe betreffen, z.B. die Richtlinie 1999/30/EG vom 22.April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffdioxide, Partikel und Blei in der Luft.

Die EU-Luftreinhalterichtlinien haben einen völlig anderen Ansatz als das traditionelle deutsche Immissionsschutzrecht. Das deutsche Recht war bisher auf die einzelne Anlage bezogen und hat vor allem die Emissionen der einzelnen Anlage begrenzt. Das europäische Recht setzt dagegen an der Luftqualität an – unabhängig von den Emissionsquellen – und definiert verbindlich einzuhaltende Luftqualitätswerte.

Die EU-Richtlinien haben erhebliche Aktivitäten des Gesetzgebers ausgelöst. So ist es 2002 zur Neufassung der TA Luft gekommen. Der auf die Luftqualität bezogene Ansatz ist in der 22. BImSchV umgesetzt.

Der wesentliche Unterschied des deutschen Rechts ist, dass Überschreitungen der Luftqualitäts-grenzwerte ausnahmsweise zulässig sind, während die EU-Richtlinien keinerlei Ausnahmetatbestände enthalten.

Aktuell sind die Luftreinhalterichtlinien auf europäischer Ebene in der Überarbeitung. Rat und Parlament haben im Dezember 2007 eine Neufassung beschlossen, die die oben genannten Punkte aber nicht ändert.

Es soll hinsichtlich des Grenzwertes für PM_{10} zu der Möglichkeit einer Verlängerung der Übergangsfrist über das Jahr 2010 hinaus kommen.

Für $PM_{2,5}$ soll erstmals ein jahresbezogener Zielwert von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ eingeführt werden mit der Option, diesen in einigen Jahren in einen echten Grenzwert umzuwandeln.

1.2 Großfeuerungsanlagenrichtlinie

Die Richtlinie 2001/80 EG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft ist inhaltlich mit der 13. BImSchV in deutsches Recht umgesetzt.

1.3 IVU-Richtlinie (BREFs / BvT-Merkblätter)

Die Richtlinie 96/61/EG vom 24.09.1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung bezweckt eine bereits in die Anlagenplanung umfassend integrierte sowie behörden- und umweltmedienübergreifende Vorsorge und Reduzierung von Umweltverschmutzung. Sie ist gemäß Nr. 1.1 der Anlagenliste im Anhang I auch für Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 50 MW anwendbar.

Eine Methode zum Erreichen des Zieles eines „*hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt*“ (Artikel 1 der IVU-Richtlinie) ist das Konzept der „Besten verfügbaren Techniken“ (BvT; englisch:BREF). Diese bezeichnen laut der Legaldefinition in Artikel 2 Nr. 11 IVU-Richtlinie

„den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, der spezielle Techniken als praktisch geeignet erscheinen lässt, grundsätzlich als Grundlage für die Emissionsgrenzwerte zu dienen, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt allgemein zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern“ .

Genauer ist dann dem Anhang IV zur IVU-Richtlinie zu entnehmen.

Für eine Vielzahl von Branchen sind mittlerweile nach jeweils aufwendigen Erstellungsverfahren, die alle EU-Mitgliedsstaaten einbeziehen, umfangreiche BvT-Merkblätter (BREF) im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden, darunter im Oktober 2006 auch für Großfeuerungsanlagen.

Die in diesen BREFs veröffentlichten Angaben definieren den jeweiligen europäischen Standard. Nach verbreiteter Auffassung in Deutschland sind sie für die Behörden im Rahmen von Genehmigungsentscheidungen aber nicht verbindlich, sondern lediglich ein Hilfsmittel neben anderen. Allerdings sind sie gemäß Artikel 9 Abs. 4 IVU-Richtlinie bei der Erteilung einer Genehmigung heranzuziehen.

Die BREFs (englisch) bzw. BvT-Merkblätter (deutsch) sind auf der Homepage des Umweltbundesamtes veröffentlicht: www.bvt.umweltbundesamt.de.

Ein Vergleich der in den BvT-Merkblättern veröffentlichten Emissionswerte mit den aktuellen deutschen Grenzwerten zeigt, dass die BvT-Werte häufig deutlich anspruchsvoller sind.

Ein Beispiel aus dem BvT-Merkblatt für Großfeuerungsanlagen (Kraftwerke):

Die EU-Kommission ist mit der Anwendung der IVU-Richtlinie in den Mitgliedsstaaten unzufrieden und betreibt daher aktuell die Erhöhung der Verbindlichkeit für BREFs.

1.4 UVP-Richtlinie

Die Richtlinie 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten regelt Inhalt und Durchführung der UVP. Die Umsetzung ist im UVP-Gesetz erfolgt. Großfeuerungsanlagen sind UVP-pflichtig.

2. Deutschland

2.1. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Das BImSchG ist das deutsche Kerngesetz des Immissionsschutzes.

Es gilt u.a. nicht für Flugplätze (§ 2 Abs. 2) und für Tagebaue (§ 4 Abs. 2) und regelt z.B.:

- Gesetzeszweck - § 1
- Genehmigungspflicht und Grundpflichten - §§ 4, 5; Die Grundpflichten müssen auch im laufenden Betrieb der Anlagen eingehalten werden.
- Neugenehmigung - § 6 („Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn ...“)
- Änderungsgenehmigung - §§ 15, 16 (wesentliche Änderung!)
- Teilgenehmigung - § 8 (bindend für nachfolgende Anträge)
- Vorbescheid - § 9 (bindend für nachfolgende Anträge)
- vorzeitiger Beginn - § 8a (nicht bindend, aber positive Prognose für den Gesamtantrag erforderlich)
- nachträgliche Anordnung - § 17 BImSchG

- Luftreinhalteplanung – § 47 BImSchG

2.2. Verordnungen zum BImSchG

Die 13. BImSchV (Großfeuerungsanlagenverordnung) enthält die aktuellen Grenzwerte für nahezu alle Arten von Kraftwerken.

Sollen in einem Kraftwerk zusätzlich zur Kohle auch Abfälle verbrannt werden, dann sind auch die strengeren Grenzwerte der 17 BImSchV (AbfallverbrennungsVO) zu berücksichtigen, gegebenenfalls sind die Anforderungen des § 5a (Anforderungen an Mitverbrennungsanlagen) der 17. BImSchV einzuhalten.

Die 22. BImSchV (Immissionswerteverordnung) greift den Luftqualitätsansatz der EU-Luftreinerhaltungsrichtlinien auf und definiert die landesweit flächendeckend zu erreichende Luftqualität als Mindeststandard.

Die Rechtsfolgen, die sich aus Überschreitungen der maximal zulässigen Qualitätswerte ergeben, sind noch nicht abschließend geklärt.

Immerhin ordnet § 45 Abs. 1 BImSchG an, dass die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen regelt, um die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 22. BImSchV **sicherzustellen**.

Im Zusammenhang mit prognostizierten Grenzwertüberschreitungen nach einem Straßenneubau hat das Bundesverwaltungsgericht allerdings entschieden, dass die zu erwartende Überschreitung von Grenzwerten der 22. BImSchV – die für NO₂ und etliche andere Schadstoffe identisch mit den Grenzwerten der TA Luft sind – allein noch nicht zu einer Rechtswidrigkeit des Genehmigungsbescheides führt, da die Grenzwertüberschreitung von den Behörden mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung reduziert werden könne.

BVerwG, Urteil vom 26.05.2006, Az. 9 A 6.03; Leitsatz 1:

„Die Einhaltung der Grenzwerte der 22. BImSchV ist keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens.“

Zur Begründung stellt das Gericht auf einen engen Zusammenhang zwischen der Einhaltung der Grenzwerte und dem System der Luftreinhalteplanung ab:

„Aus der im dargelegten Sinne grundstücksbezogenen Betrachtungsweise der 22. BImSchV ergibt sich jedoch keine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte dieser Rechtsverordnung vorhabenbezogen sicherzustellen. Diese Grenzwerte stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem System der Luftreinhalteplanung (vgl. § 47 BImSchG, § 11 der 22. BImSchV). Mit ihm hat der deutsche Gesetz- und Ordnungsgeber in Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben einen abgestuften Regelungsmechanismus vorgesehen, der Grenzwertüberschreitungen immissionsquellenunabhängig begegnen soll. Zwar werden hierdurch – wie die Formulierung des § 45 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zeigt – auf Einhaltung der Grenzwerte gerichtete Maßnahmen außerhalb der Luftreinhalteplanung nicht ausgeschlossen. Die durch das Gemeinschaftsrecht gewährte Freiheit der Wahl zwischen den zur Einhaltung der Grenzwerte geeigneten

Mitteln, die auch durch die Regelungen des BImSchG und der 22. BImSchV nicht beschränkt wird, gilt jedoch auch insoweit und schließt eine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte vorhabenbezogen zu garantieren, aus." (BVerwG, Az. 9 A 6.03, Rdnr. 24)

Ähnlich sind die Ausführungen des BVerwG im Urteil vom 23.05.2005 - Az. 4 A 1.04. Dort lautet die maßgebliche Aussage im 1. Leitsatz:

„Die 22. BImSchV ist - auch soweit es um die Einhaltung künftiger Grenzwerte geht bereits im Verfahren der Zulassung von Vorhaben zu beachten. Eine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte vorhabenbezogen sicherzustellen, besteht jedoch nicht. Allerdings ist das Gebot der Konfliktbewältigung verletzt, wenn die Planfeststellungsbehörde das Vorhaben zulässt, obgleich absehbar ist, dass seine Verwirklichung die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte der 22. BImSchV mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung zu sichern.“

Es muss damit gerechnet werden, dass die Verwaltungsgerichte sich auch bei Grenzwertüberschreitungen im Rahmen von Kraftwerksneubauten entsprechend dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Straßenplanungen verhalten werden.

In der Rechtsliteratur gibt es allerdings namhafte kritische Stimmen zu dieser Rechtsprechung.

Auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen erhebt wegen der strikten Vorgaben der EU-Luftreinerhalterichtlinien ausdrücklich erhebliche Bedenken gegen die Ausführung des BVerwG im oben bereits zitierten Urteil mit dem Aktenzeichen 9 A 6/03 und führt dazu im Sondergutachten zum Straßenverkehr aus dem Jahr 2005 wörtlich aus:

„Dieser rein nachsorgende Ansatz wird den Ansprüchen und Standards des europäischen Luftqualitätsrechts nicht gerecht. Dem gemeinschaftsrechtlichen Gebot, die Grenzwerte einzuhalten, genügt es nicht, prognostizierte Grenzwertüberschreitungen unter einer Regelvermutung der nachträglichen Vermeidbarkeit großzügig zuzulassen.

Die Mitgliedstaaten haben nach Artikel 7 Abs. 1 der Luftqualitätsrahmenrichtlinie 96/62/EG „die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen“. Weder aus der Rahmenrichtlinie noch aus der Tochterrichtlinie 1999/30 folgt, dass zu diesen Maßnahmen nur solche zählen, die vorab durch einen Maßnahme- oder Aktionsplan beschlossen worden sind. Vielmehr gelten die Verpflichtungen, Maßnahme- und Aktionspläne aufzustellen, parallel zu der allgemeinen Bindung an die Grenzwerte der Tochterrichtlinie. Daraus folgt für die nationale Umsetzung, dass ein Straßenneubau, der voraussichtlich zu einer Überschreitung der Grenzwerte führen würde, grundsätzlich nicht zugelassen werden darf, wenn nicht gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass durch Verkehrsbeschränkungen oder Maßnahmen an anderen Quellen die Einhaltung der Grenzwerte gewährleistet wird. Der dahin gehenden Verpflichtung des Gemeinschaftsrechts genügt es nicht - mit dem BVerwG - allein auf eine nicht weiter substantiierte abstrakte Möglichkeit zu verweisen, dass die Schadstoffkonzentrationen auch nach Bau und Inbetriebnahme der streitgegenständlichen Straße noch durch Verkehrsbeschränkungen und Maßnahmen an anderen Quellen unter die Grenzwerte abgesenkt werden könnten. Zu den „erforderlichen Maßnahmen“ i. S. v. Artikel 7 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie muss sachnotwendig auch das

Gebot zählen, neue Emissionsquellen nur dann zuzulassen, wenn konkret sichergestellt und nachgewiesen ist, dass sie nicht zu einer Grenzwertüberschreitung beitragen werden. Andernfalls kann auch –entgegen dem zitierten Leitsatz – auf der Planfeststellungsebene keine angemessene Problembewältigung erfolgen. Der vom BVerwG in Bezug genommene Grundsatz der Problembewältigung verlangt, dass Probleme nur dann und insoweit auf eine nachfolgende staatliche Entscheidungsebene verlagert werden dürfen, wenn und wie sie dort angemessen bewältigt werden können (vgl. bereits BVerwG, Urteil vom 23. Januar 1981 –BVerwG 4 C 68.78 – BVerwGE 61, 307; Beschluss vom 17. Mai 1995 – 4 NB 30.94, NJW 1995, S. 2 572, 2 573). Danach verlangt ein Problemtransfer in die nachfolgende Entscheidungsphase die positive Feststellung, dass der Konflikt dort adäquat bewältigt werden können. Nur unter solchen Umständen wird man auch von einer angemessenen Umsetzung der europäischen Luftqualitätsrahmenrichtlinie nebst Tochterrichtlinien sprechen können. Vertretbar erscheint die Zulassung eines die Grenzwerte überschreitenden Straßenprojekts daher nur dann, wenn zugleich konkrete Möglichkeiten einer alternativen Immissionsminderung sowie entsprechende Maßnahmen und Kompetenzen nachgewiesen werden.“ (SRU, Sondergutachten Umwelt und Straßenverkehr, 2005, Rdnr. 450 bis 452)

Diese vom Umweltrat eingeforderte strikte Auslegung der Luftreinhalterichtlinien entspricht zudem der Auslegung des EU-Luftreinhaltrechtes in den Niederlanden. Dort ist höchstrichterlich geklärt, dass die Genehmigung eines einzelnen Projektes dann zu versagen ist, wenn dessen Genehmigung die Überschreitung von Schadstoffgrenzwerten um mehr als 0,1 µg zur Folge hat (so ausdrücklich Backes: Umsetzung, Anwendung und Vollzug europäischer Umweltqualitätsnormen, in: Führ u.a. (Hrsg.). Umweltrecht und Umweltwissenschaft – Festschrift für Eckhard Rehbinder, 2007, S. 669, 685 ff.). In den Niederlanden wird die auf das einzelne Vorhaben bezogene Bagatellgrenze nicht bei 3% des Grenzwertes (=TA Luft), sondern bei nur 0,25 % des Grenzwertes gezogen!

2.3. Entwurf des BMU vom 05.12.2007 für eine 37. BImSchV (VO zur Absicherung von Luftqualitätsanforderungen)

Dieser vom Bundeskabinett im Dezember 2007 beschlossene Entwurf enthält gegenüber der 13. BImSchV verschärfte Anforderungen für Stickoxid-Emissionen aus neuen Kraftwerken und anderen neuen Verbrennungsanlagen. So soll der Grenzwert für NO₂ bei Kohlekraftwerken über 100 MW von bisher zulässigen 200 mg/m³ auf dann 100 mg/m³ halbiert werden.

Allerdings wird diese neue Verordnung gemäß den Übergangsregelungen des § 4 für solche neuen Kraftwerke nicht anwendbar sein, die vor dem 31.12.2013 in Betrieb gehen und mit deren Errichtung vor dem 31.12.2011 begonnen worden ist bzw. deren vollständiger Genehmigungsantrag vor dem 31.12.2010 bei der Behörde eingereicht worden ist.

Diese neue Verordnung wird sich deshalb auf die aktuellen Genehmigungsverfahren aller Wahrscheinlichkeit nach nicht direkt auswirken, kann aber ein starkes Instrument im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sein, um strengere Emissionsbegrenzungen als die der 13. BImSchV einzufordern.

Die erforderliche Zustimmung des Bundesrates zu dem Verordnungsentwurf steht noch aus.

3. TA Luft

Die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) wurde 2002 mit wesentlichen Veränderungen neu gefasst, vor allem um die EU-Luftreinhalterichtlinien in das deutsche Recht umzusetzen.

Die TA Luft enthält als Genehmigungsvoraussetzung für industrielle Anlagen u.a. die Grenzwerte der EU-Richtlinien, ermöglicht aber anders als diese die Genehmigung von Anlagen auch im Falle der Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (z.B. Nr. 4.2.2 TA Luft).

Der zentrale deutsche „Trick“ ist die Normierung einer so genannten Irrelevanzschwelle, wonach eine Zusatzbelastung durch die Emissionen einer bestimmten Anlage dann für die Frage der Genehmigung dann irrelevant sein soll – auch im Falle einer bestehenden oder drohenden Grenzwertüberschreitung – wenn diese Zusatzbelastung als Anteil an der Gesamtbelastung weniger als 3% des Grenzwertes ausmacht.

Bei einem NO₂-Grenzwert von 40 µg bedeutet diese, dass eine durch ein neues Kraftwerk verursachte Zusatzbelastung erst ab einem Plus von 1,2 µg/m³ für die Frage der Genehmigungserteilung relevant wird.

Alles was unter diesen 3% liegt, soll nach dem Willen des deutschen Gesetzgebers nicht weiter geprüft werden.

Diese „Irrelevanzklausel“ ist eine deutsche Spezialität und findet sich nicht in den EU-Luftreinhalterichtlinien. Ihre Rechtmäßigkeit ist deshalb umstritten, u.a. der SRU hat sie deutlich kritisiert (Bundestags-Drucksache 15/3600; Umweltgutachten 2004, Randnummer 565ff, insbesondere 583 ff).

Ansonsten enthält die TA Luft eine Vielzahl von auch technikorientierten Detailregelungen. Für Feuerungsanlagen (Kraftwerke) sind in Nr. 5.4.1.2 besondere Vorschriften enthalten.

4. TA Lärm

Die Lärmgrenzwerte müssen gegenüber benachbarter Wohnbebauung eingehalten werden.

5. Landesrecht (z.B. Regionalpläne)

Der Anlagenstandort darf der gültigen Regionalplanung nicht widersprechen. In manchen Bundesländern ist für einen Kraftwerksneubau ein Raumordnungsverfahren erforderlich (aktuell in Hessen bei der Erweiterung des Steinkohlekraftwerkes Staudinger bei Hanau), in anderen Ländern nicht.

6. Ortsrecht (z.B. Bebauungspläne)

Der Anlagenstandort darf der örtlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) nicht widersprechen. Muss ein FNP oder ein BPlan erst geändert oder neu aufgestellt werden, eröffnen sich zusätzlich zum BImSchG weitere Beteiligungs- und Klagerechte. Außerdem kann es sein, dass auf der örtlichen Ebene weitere besondere kommunalpolitische bzw. kommunalrechtliche Einflussmöglichkeiten bestehen. Dies muss in jedem Einzelfall geprüft werden.

Kontakt:

Rechtsanwalt Thomas Rahner
RAe Knöbel, Diehl-Rouse & Kollegen,
Mainzer Str. 8, 64579 Gernsheim,
Tel: 06258/98180, Fax: 06258/981848,
Mail: thomas.rahner@ra-knoebel.de, www.ra-knoebel.de



Konsequenzen aus dem Umweltrechtsbehelfsgesetz:

Bürgerbeteiligung und Klagerechte in Kraftwerks- genehmigungsverfahren

von Dirk Teßmer, Rechtsanwalt (Kanzlei Philipp-Gerlach & Teßmer, Frankfurt)

- A.** Aarhus-Konvention und Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie der EG
- B.** Die neuen Beteiligungs- und Klagerechte der Umwelt- und Naturschutzverbände
 - a) Klagen gem. Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (URG)
 - b) UVP-Pflicht als erste Voraussetzung für eine „Umweltklage“
 - c) Weitere Voraussetzungen der „Umweltklage“
- C.** Einwendungen zum Standort der Anlage
- D.** Die grundlegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen
- E.** Weitere immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen
- F.** Anforderungen des Bauplanungsrechts
- G.** Anforderungen der Raumordnung
- H.** Ablauf eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens
- I.** Materielle Inhalte einer Klage nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz
 - a) Einschränkungen der Klage im Hinblick auf die Rügebefugnis der Verbände:
 - b) Exkurs: Auswahl drittschützender Regelungen
 - c) Keine drittschützende Wirkung
 - d) Umstritten ist die drittschützende Funktion von
 - e) Eingeschränkte Rüge von Verfahrensfehlern
- J.** Parallele Genehmigungsverfahren für Vorhaben im Kontext der Anlagengenehmigung
 - Exkurs: Ablauf des Bauleitplanverfahrens
- K.** Konsequenzen für die Vorbereitung einer erfolgreichen Umweltklage
- L.** Kostenrisiko einer Verbandsklage

A. Ausgangspunkt: Aarhus-Konvention und Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie der EG

Insbesondere in Bezug auf Genehmigungsverfahren und Genehmigungsbescheide zu umweltrelevanten Vorhaben bezwecken die Aarhus-Konvention und ÖB-RL (2003/35/EG):

- eine Verstärkung der Öffentlichkeitsinformation und -beteiligung,
- eine bessere Transparenz des Verwaltungsverfahrens,
- über die Öffentlichkeitsbeteiligung eine Einflussnahme der entsprechend interessierten Öffentlichkeit auf die Entscheidungsträger sowie
- eine dadurch bedingte stärkere Gewichtung der Umweltbelange im Entscheidungsprozess und
- die Erleichterung und Ausweitung gerichtlicher Kontrollen von umweltrelevanten Genehmigungsentscheidungen.

B. Die neuen Beteiligungs- und Klagerechte der Umwelt- und Naturschutzverbände

- Die Wichtigkeit einer substanzvollen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Einbringung des Sachverstandes und der Ortskenntnisse insbesondere von Umweltverbänden im Rahmen von Genehmigungsverfahren zu umweltbedeutsamen Vorhaben ist heute allgemein anerkannt.
- Gleiches gilt hinsichtlich der Wichtigkeit von Transparenz und Effektivität des Verwaltungshandelns.
- Jedermann soll ungehinderten Zugriff auf bei den Behörden befindliche Informationen über die Umwelt haben.
- Die Erfahrungen insbes. mit der naturschutzrechtlichen Verbandsbeteiligung und Verbandsklage belegen, dass hiermit zum Abbau des Vollzugsdefizits bei der Anwendung und Beachtung umweltrechtlicher Bestimmungen beigetragen wird.
- Aber: Wichtig für die tatsächliche Beachtung der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Argumenten ist, dass eine reale Möglichkeit deren Weiterverfolgung vor unabhängigen Gerichten besteht.

- ❑ Daher war es seit langem nötig, über den Bereich von Planfeststellungsbeschlüssen und bestimmte naturschutzrechtliche Genehmigungen hinaus ein Klagerecht für Umweltverbände zu etablieren.
- ❑ Nach europaweiten Studien ist Deutschland hinsichtlich den Möglichkeiten der Umweltverbände und der Öffentlichkeit, gegen Genehmigungsentscheidungen zu umweltbedeutsamen Vorhaben eine gerichtliche Prüfung einleiten zu können, weit zurückgefallen (und zwar im Vergleich der 25 EU-Staaten sowie der USA).
- ❑ Innerhalb Deutschland gab es aber von Seiten der Parlamente praktisch keine Impulse zur Verbesserung; im Gegenteil: In den LandesNatSchGen wurden Beteiligungs- und Klagefälle gestrichen und die Bedingungen der Beteiligung (Mitteilung über Verfahren, Fristen, Überlassung von Unterlagen) verschlechtert.
- ❑ **Demgegenüber die Aarhus-Konvention / umsetzende EG-Richtlinien:**
 - ➔ völkerrechtliche Vereinbarung bzw. europarechtliche Vorgabe
 - Etablierung von **Rechten auf Information, Beteiligung der Öffentlichkeit** an Verfahren und Schaffung von **Klagemöglichkeiten** gegen Verwaltungsentscheidungen betreffend Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen.
 - Rechte einer jeden Person zum Schutz der Umwelt auch für zukünftige Generationen
 - Umsetzung auf europäischer Ebene durch **Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie 2003/35/EG** und **Umweltinformations-Richtlinie 2003/4/EG**
- ❑ **Umsetzung in Deutschland (ÖBG, URG)**

Deutschland hat die Umsetzung der Vorgaben der Aarhus-Konvention wie der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie erst mit erheblicher Verspätung im Dezember 2006 über

 - ➔ die „Umweltinformationsgesetz“ des Bundes (UIG) bzw. der Länder,
 - ➔ das „Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz“ (ÖBG) sowie
 - ➔ das „Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz“ (URG)

vorgenommen.
- ❑ **Aber:**
 - ➔ Defizitäre Umsetzung der Verpflichtungen aus der AK und der ÖB-RL: Insbesondere betreffend die Klage nach URG:

1. nur „drittschützende“ Vorschriften (mit Umweltbezug) sollen gerügt werden können,
2. nur bestimmte Verfahrensfehler sollen beachtlich sein,
3. die Prüfungstiefe der Gerichte soll beschränkt sein.

a) Klagen gemäß Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (URG)

- ❑ Das URG ermöglicht den Umweltverbänden unter folgenden Voraussetzungen die Erhebung von Klagen:
- ❑ Gerichtlich angreifbar sind Vorhaben, die durch eine der folgenden Entscheidungen genehmigt wurden oder für die rechtswidrig nicht das entsprechende Genehmigungsverfahren durchgeführt wurde:
 - ➔ sämtliche Genehmigungsentscheidungen über die Zulässigkeit von uvp-pflichtigen Vorhaben,
 - ➔ Beschlüsse über die Aufstellung, Ergänzung, Änderung von Bebauungsplänen (§ 10 BauGB) durch welche die Zulässigkeit von uvp-pflichtigen Vorhaben begründet werden soll (auch planfeststellungsersetzende B-Pläne),
 - ➔ Genehmigungen von Anlagen, die in Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt sind
 - ➔ Entscheidungen nach § 17 Abs. 1a BImSchG
 - ➔ Erlaubnisse nach §§ 2, 7 Abs. 1 S. 1 WHG
 - ➔ Planfeststellungsbeschlüsse für abfallrechtliche Deponien
- ❑ Die **maßgeblichsten Erweiterungen** der Beteiligungs- und Klagerecht insbesondere von Umweltverbänden betreffen
 - ➔ Genehmigungsverfahren und -entscheidungen
 - die unter das **Immissionsschutzrecht** fallen
 - sowie
 - bzgl. bestimmter **Bebauungspläne**.

Diese neuen Rechte können die Umweltverbände nunmehr **insbesondere auch in Bezug auf die Planung von Kraftwerken zur Stromerzeugung** nutzen. Aufgrund der dramatischen Entwicklungen des Klimawandels und den aktuellen Diskussionen um den

Energiemix der Zukunft kommen diese Rechte der Umweltverbände gerade zum richtigen Zeitpunkt!

b) **Wichtige erste Voraussetzungen für eine „Umweltklage“ ist die UVP-Pflicht des Vorhabens!**

- Die Anwendbarkeit des UmwRG setzt die UVP¹-Pflichtigkeit des Vorhabens bzw. dessen Erfassung durch die IVU²-RL voraus.
- Dies hängt im Wesentlichen von dessen Klassifizierungen durch IVU-RL 96/61/EG die UVP-RL 85/337/EG ab.
- In Deutschland ist diese Einordnung über die §§ 3 ff. UVPG und die Anlage 1 zum UVPG bzw. das BImSchG und die 4. BImSchV umgesetzt.
 - ➔ dort: Auflistung der Vorhaben / Anlagen
- Die UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens ist dabei zum Teil vom Ergebnis einer Vorprüfung des Einzelfalls abhängig
- Exkurs: UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben**

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch, wenn

1. **mehrere Vorhaben**
2. **derselben Art**, die
 - **gleichzeitig** von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und
 - **in einem engen Zusammenhang** stehen

¹ UmweltVerträglichkeitsPrüfung

² Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

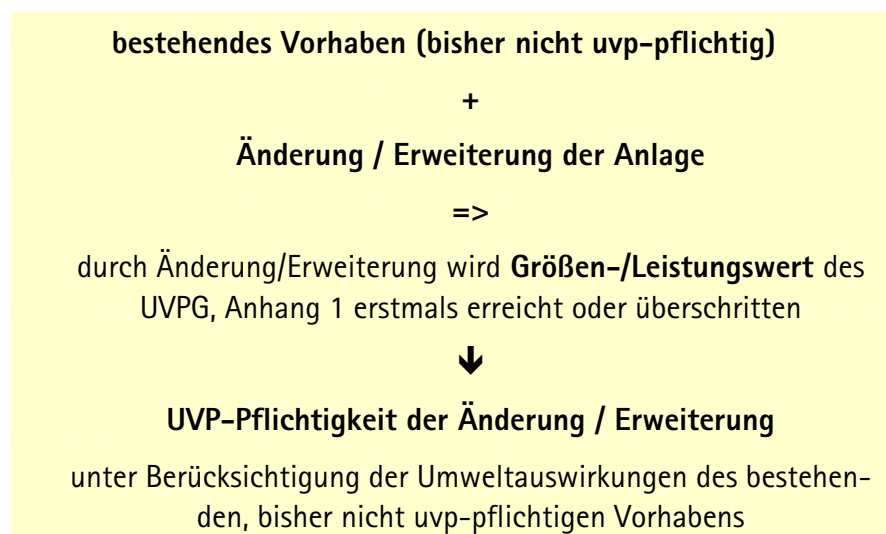
- zusammen die **maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte** erreichen oder überschreiten.

Ein **enger Zusammenhang** ist gegeben, wenn diese Vorhaben

- als technische oder sonstige Anlagen **auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden** sind
oder
- als **sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang** stehen

und wenn sie einem **vergleichbaren Zweck** dienen.

☐ **UVP-Pflicht bei geänderten/erweiterten Vorhaben (§ 3b Abs. 3 UVPG)**



c) Weitere Voraussetzungen der „Umweltklage“:

Klagen auf Grundlage des URG erheben dürfen anerkannte Umweltvereinigungen, wenn diese [kumulativ (!)]

- a. geltend machen, dass die Genehmigungsentscheidung oder deren Unterlassen Rechtsvorschriften widerspricht, die [kumulativ (!)]
- (1) dem Umweltschutz dienen
 - (2) Rechte Einzelner begründen und
 - (3) für die Entscheidung von Bedeutung sein können;
- b. geltend machen, durch die Entscheidung in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes berührt zu sein;
- c. sich an dem der Entscheidung vorausgehenden Verfahren inhaltlich beteiligt haben oder rechtswidrig nicht beteiligt worden sind;

und „natürlich“ ...

- ➔ **Die Klage darf nicht auf Einwendungen gegen die Genehmigungsentscheidung gestützt werden, welche nicht bereits im Verwaltungsverfahren fristgemäß vorgebracht wurden [„Präklusion“] (§ 2 Abs. 3 URG).**
- Essentielle Voraussetzung für eine spätere Klage ist die Einreichung von Einwendungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren**
- Die gesetzliche **Frist** zur Einreichung der Einwendung beträgt **1 Monat zzgl. 2 Wochen** und läuft **ab Beginn der öffentlichen Auslegung** der Unterlagen. Diese Frist gilt gleichermaßen für Privatpersonen und Umweltverbände. Im weiteren Genehmigungsverfahren werden nur diejenigen Einwendungen geprüft und zur Grundlage der Entscheidung genommen, die fristgemäß eingegangen sind. **Ver spätet eingehende Einwände sind ausgeschlossen („Präklusion“)**. Dies gilt auch für ein nachfolgendes Gerichtsverfahren.
- Sehr wichtig:** Die Einwendung muss im Namen des anerkannten Umweltverbandes (i.d.R. der Landesverband) schriftlich bei der Genehmigungsbehörde eingereicht werden; d.h.:
- Eingang bei der Behörde spätestens am letzten Tag der Frist!
 - Zur Sicherheit ist dringend darauf zu achten, dass nötigenfalls später ein fristgemäßer Eingang einer ausgedruckten und unterschriebenen

Einwendung per Post und/oder Fax bei der Behörde durch eine berechtigten / bevollmächtigten Verbandsvertreter bewiesen werden kann.

- ➔ Sämtliche Einwendungen gegenüber dem Vorhaben müssen konzentriert im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgebracht werden, auch wenn die Bedenken nicht immissionsschutzrechtlicher, sondern z. B. naturschutzrechtlicher Art sind (z.B. hinsichtlich der Auswahl des Standortes der Anlage auf einer für den Naturschutz bedeutsamen Fläche).

- ➔ Im Rahmen der Einwendung kann grundsätzlich zu jeder Genehmigungsvoraussetzung bzw. deren Nichterfüllung Stellung genommen werden kann (muss aber natürlich nicht bzw. nur, wenn an dieser Stelle „etwas zu holen“ ist).

- ☐ Entscheidend ist, dass die einer Genehmigung entgegenstehenden Belange und Argumente **„dem Grunde nach“** vor Fristablauf vorgebracht wurden. Ist dies geschehen, können den bisherigen Vortrag näher erläuternde Details ggf. später noch nachgetragen werden.
 - ➔ Bei Erarbeitung der Einwendung zuerst in die Breite und dann zu den wichtigsten, Erfolg versprechendsten Problempunkten in die Tiefe arbeiten.

- ☐ Von einer Präklusion sind allerdings nur solche gegen die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sprechenden Umstände und Gründe betroffen, deren Vorhandensein aus den ausgelegten Unterlagen entnommen werden konnte und dennoch im Rahmen der Einwendung nicht zumindest dem Grunde nach erhoben wurden.

- ☐ Ferner muss die Behörde im Rahmen der Bekanntmachung der Planung auf die Folge der Präklusion verspätet vorgebrachten Einwendungen hinweisen; ohne Belehrung tritt keine Präklusion ein.

- ☐ **Einwendung der Schädlichkeit der Anlage für Interessen des Allgemeinwohls im Hinblick auf den Klimaschutz**

Es sollte insbesondere aufgezeigt werden,

- ➔ **welchen Beitrag das Kraftwerk zur Verschärfung des „Treibhauseffektes“ leistet,**

- ➔ **welche besseren Alternativen der Stromerzeugung vorhanden sind und**

- ➔ dass das Kraftwerk zur Gewährleistung der Stromversorgung nicht benötigt wird.

C. Einwendungen zum Standort der Anlage

Eine weitere, von §§ 5, 6 BImSchG in den Blick genommene, hauptsächlich aber durch gesetzliche Vorgaben außerhalb des Immissionsschutzrechts geregelte Problematik kann hinsichtlich des Standortes der Anlage bestehen.

Die **Beeinträchtigungen der Umweltmedien Boden, Natur, Flora und Fauna** werden weniger durch den Betrieb der Anlage als vielmehr deren Errichtungen und die zu diesem Zwecke durchgeführten Entfernung der Vegetation sowie die damit einhergehenden **Eingriffe in Natur und Landschaft** bewirkt.

Die Frage der (Un-)Geeignetheit des Standortes sollte im Rahmen der Prüfung der Planungsunterlagen sowie ggf. der Anfertigung der Einwendung insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten überprüft werden:

- **Besondere Bedeutung hat stets ein Vortrag zur Unzulässigkeit der Anlage**
 - **in einem besonderen Schutzgebiet (NSG, LSG, etc.; bestehendes – oder rechtswidrig nicht gemeldetes – FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet) oder aus Gründen des gesetzlichen Biotopschutzes;**
 - **aufgrund der Bedeutung der Vorhabensfläche für besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten;**
 - **aufgrund der durch die Vorhabensplanung nicht hinreichend beachteten Vorgaben zur Vermeidung und zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft.**
 - ➔ Dabei sind die Auswirkungen des Baus und Betriebs der Anlage auf Boden, Vegetation und Tierwelt sowohl über unmittelbare (z.B. bauliche) Eingriffe als auch über Schadstoff- oder Wärmeimmissionen über den Luftweg oder das Wasser zu berücksichtigen. Insbesondere Wasserentnahmen und -einleitungen sind häufig sehr problematisch! (Gefahr von Fischsterben!).

Wichtig:

1. In der Stellungnahme muss unbedingt (und möglichst konkret) auf von der Vorhabensplanung nicht berücksichtigte die Vorkommen der Lebensraumtypen Arten und/oder diese belastende Auswirkungen des Vorhabens hingewiesen werden. Die jeweiligen Lebensraumbedürfnisse und Empfindlichkeiten gegenüber dem Vorhaben sollten zur näheren Begründung aufgezeigt werden.
2. Soweit eine naturschutzrechtliche Vorschrift die Beeinträchtigung eines Schutzgebietes/eines Biotops einer geschützten Art nur dann ausnahmsweise gestattet, wenn das Vorhaben - z.B. ein Kohlekraftwerk - aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist, so lässt sich im Rahmen der Stellungnahme der Verbände die Allgemeinwohl-schädlichkeit des Vorhabens - also z.B. die Klimagefährdung durch die Kohlenverstromung - einführen!

Anforderungen des Immissionsschutzrechts:

Die Anlage muss die Grenzwerte und soll auch die Vorsorgewerte einhalten, die in den Verordnungen zum BImSchG (insbesondere einschlägig sind die 22. BImSchV, ggf. auch die 12. BImSchV – Störfall-VO) und in der TA-Luft betreffend einzelner Schadstoffe gesetzt werden.

Im Hinblick auf Lärmimmissionen sind die Werte der TA-Lärm maßgeblich.

Für Geruchsmission ist in NRW die GIRL (Geruchsmissionsrichtlinie) einschlägig bzw. als „Hilfsmittel mit Indizcharakter“ heranzuziehen.

D. Die grundlegenden imSchR Genehmigungsvoraussetzungen sind in § 5 und 6 BImSchG sowie der 4. BImSchV geregelt.

- Danach müssen genehmigungsbedürftige Anlagen so errichten und betrieben werden, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt (§ 5 Abs. 1 BImSchG):

- **schädliche Umwelteinwirkungen** und sonstige **Gefahren**, erhebliche **Nachteile** und erhebliche **Belästigungen** für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft **nicht hervorgerufen werden können**;
 - **Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen** und sonstige **Gefahren**, erhebliche **Nachteile** und erhebliche **Belästigungen** getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
 - **Abfälle vermieden**, nicht zu vermeidende Abfälle **verwertet** und nicht zu verwertende Abfälle **ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit** beseitigt werden;
 - **Energie sparsam und effizient verwendet** wird;
- Während der Errichtung des Betriebes oder nach der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)
- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück **keine schädlichen Umwelteinwirkungen** und sonstige **Gefahren**, erhebliche **Nachteile** und erhebliche **Belästigungen** für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene **Abfälle** ordnungsgemäß und schadlos **verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt** werden und
 - die **Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes** des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- und außerdem
- **andere öffentlich-rechtliche Vorschriften** und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage **nicht entgegenstehen**.

Sind diese Anforderungen erfüllt, dann ist die Genehmigung zu erteilen (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird damit über das Vorliegen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsveroraussetzungen und über sonstige, für die Errichtung oder den Betrieb der Anlage bestehende Voraussetzungen anderer Gesetze entschieden.

E. Weitere wichtige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsveraussetzungen

Grundpflichten des Anlagenbetreibers

Die Erfüllung folgender Grundpflichten des § 5 BImSchG muss der Anlagenbetreiber gewährleisten:

(a) Schutzpflicht:

Es dürfen zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt keine

- schädlichen Umwelteinwirkungen,
- sonstige Gefahren,
- erheblichen Nachteile,
- erhebliche Belästigungen

für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

(b) Vorsorgepflicht:

Es muss Vorsorge gegen

- schädliche Umwelteinwirkungen,
- sonstige Gefahren,
- erhebliche Nachteile,
- erhebliche Belästigungen

getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

d) Pflicht zur effizienten Nutzung von Energie

F. Anforderungen des Bauplanungsrechts

Die Anlage muss an dem ausgewählten Standort bauplanungsrechtlich zulässig sein.

Dies ist sie,

- wenn es in dem betreffenden Gebiet einen Bebauungsplan (B-Plan) gibt und die Dimensionierung der Anlage sowie die den späteren Betrieb begleitenden Auswirkungen den Festsetzungen des B-Planes entsprechen,
- es für den Standort der Anlage zwar keinen B-Plan gibt, die angrenzende Bebauung und Nutzung aber derart gleichartig ist, dass die Anlage sich dort ohne weiteres einfügt („unbeplanter Innenbereich“),
- der Standort außerhalb der bisherigen Bebauung liegt und es für die Fläche keinen B-Plan gibt („Außenbereich“) und das Vorhaben zur Realisierung abseits der bisherigen Bebauung „privilegiert“ (dies ist bei Anlagen der öffentlichen Versorgung der Fall).

G. Anforderungen der Raumordnung

Über die Aufstellung von „Zielen und Grundsätzen der Raumordnung“ wird eine überörtliche Raumplanung und Gebietsentwicklungspolitik betrieben. Bei einer Realisierung des Vorhabens im Außenbereich kommt es darauf an, ob die Anlage „raumbedeutsam“ ist (= durch ihre Existenz oder ihren Betrieb die weitere räumliche Entwicklung eines Gebietes maßgeblich beeinflusst). Ist die Anlagen raumbedeutsam (z.B. wegen ihrer Größe, ihrer Umgebung oder ihren betrieblichen Auswirkungen), so müssen die für die Fläche festgelegten Ziele der Raumordnung gewahrt werden.

- ➔ **Widerspricht die Anlage den konkreten Vorgaben von Zielen der Raumordnung, so kann deren Errichtung nicht genehmigt werden.**

H. Ablauf eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Übersicht bei Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung + UVP

1. **Vorhabensträger zeigt Vorhaben der Genehmigungsbehörde an**
-> Antragserörterung / -beratung
2. **Durchführung eines Scoping-Termins**
-> Besprechung der Anforderungen an die vorzulegenden Unterlagen

(Umweltverbände können – müssen aber nicht – beigezogen werden)

3. **Feststellung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens;**
ggf. Bekanntmachung der Mitteilung, dass das Vorhaben nicht uvp-pflichtig ist
4. Mitteilung der Behörde an den Vorhabensträger, welche Unterlagen vorzulegen sind
5. Antragstellung des Vorhabensträgers; Vorlage der Antragsunterlagen
6. Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen (regelmäßig binnen 1 Monat; ggf. + 2 Wochen)
7. Mitteilung der Behörde an den Vorhabensträger über den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens und die vsl. zu beteiligenden Behörden
8. Beauftragung von Sachverständigen
9. **Öffentliche Bekanntmachung** des Vorhabens und des Erörterungstermins (mindestens 1 Woche vor der Auslegung der Unterlagen). Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt seitens der Genehmigungsbehörde in ihrem **amtlichen Veröffentlichungsblatt** und außerdem entweder im **Internet** oder in örtlichen **Tageszeitungen**, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind.
10.
 - a) Auslegung des Antrages und der Planungsunterlagen für die Dauer von 1 Monat
 - b) Frist zur Erhebung von Einwendungen: bis 2 Wochen nach Ende der Auslegung
 - c) Beteiligung anderer Behörden; Äußerungsfrist: 1 Monat
11. Benachrichtigung des Vorhabensträgers über private u. verbandliche Einwendungen sowie Stellungnahmen der Fachbehörden
12. öffentlicher Erörterungstermin; erörtert werden die erhobenen Einwendungen

13. Entscheidung der Genehmigungsbehörde; (soll binnen 7 Monaten nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen ergehen; die Behörde kann sich eine Fristverlängerung von 3 Monaten genehmigen)
14. öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung; Zustellung an Antragsteller und Einwender (bei mehr als 50 Einwendern regelm. nur durch öffentliche Auslegung des Genehmigungsbescheides)

I. Materielle Inhalte einer Klage nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz

a) Einschränkungen der Klage im Hinblick auf die Rügebefugnis der Verbände:

Im Rahmen einer Klage nach dem URG kann ein Genehmigungsbescheid nicht in jeder Hinsicht der gerichtlichen Kontrolle zugeführt werden, sondern nur im Hinblick auf Verstöße, die gegen solche **Rechtsvorschriften die kumulativ**

„dem Umweltschutz dienen“

und

„Rechte Einzelner begründen“

und

„für die Entscheidung von Bedeutung sein können“.

- „Dem Umweltschutz dienen“ dabei alle Vorschriften in Europa-, Bundes- und Landesrechtlichen Gesetzen und sonstigen Normen sowie kommunalen Satzungen in irgendeiner Weise zumindest auch zu einer Verbesserung der Umweltschutzes im weit verstandenen Sinne (also etwa auch inkl. des Klimaschutzes) beitragen sollen.
- „Rechte Einzelner begründen“ solche Vorschriften, die individuell bestimmbar Personen eine besondere Position zuweisen und diesen ein „eigenes Recht“ auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe vermitteln. Man spricht insofern auch von „drittschützenden Normen“.

Aber:

Die – für europarechtswidrig erachteten – Beschränkungen, werden die Umweltverbände nicht akzeptieren und daher in den Stellungnahmen sowie später in ausgewählten Gerichtsverfahren auch solche Verstöße geltend machen, deren Rüge nicht durch das URG, wohl aber durch die EG-Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie abgedeckt ist.

→ Die Gerichte werden die Präzedenzfälle zu entscheiden haben, wohlmöglich kommt es zu einer Vorlage des URG an den EuGH.

b) Exkurs: Auswahl drittschützender Regelungen

- Rechtsanspruch Dritter auf nachträgliche Anordnungen gem. § 17 BImSchG (so weit es um die Durchsetzung der Schutzpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder der Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG geht);
- Umstritten: Rechtsanspruch Dritter auf nachträgliche Anordnungen gem. §§ 26 – 29a, 31, 52 BImSchG (jedenfalls nur soweit es um die Durchsetzung der Schutzpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder der Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG geht);
- Einzelne Vorschriften mit materiellen Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, zu nennen sind insbesondere:
 - aus dem Bereich des Städtebaurechts
 - Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung in einem Bebauungsplan, die den Gebietscharakter betreffen (daraus resultierend also: Anspruch auf Wahrung des Gebietscharakters, Abwehr gebietsfremder Nutzungen, unabhängig davon, ob diese den Einzelnen tatsächlich stören oder betreffen)
 - das sog. „Gebot der nachbarrechtlichen Rücksichtnahme“ aus § 15 BauNVO, gegen welches ein Vorhaben verstößt, wenn von diesem schädliche Umwelteinwirkungen i.S.v. § 3 BImSchG ausgehen.
- Es geht stets insbesondere um die Einhaltung von Immissionsgrenzwerten (nicht: Vorsorgewerte).

c) Keine drittschützende Wirkung

sollen hingegen folgende – für die gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit eigentlich besonders interessante – Vorschriften entfalten:

- Vorsorgepflichten des § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BImSchG[1]
- Grundpflichten des § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und 4 BImSchG
- Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BImSchG
- Vorschriften mit materiellen Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG im Bereich:
 - des Naturschutzrechtes
 - des allgemeinen Umwelt- und Klimaschutzes,
 - Festsetzungen in Bebauungsplänen, die nicht die Wahrung eines bestimmten Gebietscharakters betreffen.

d) Umstritten ist die drittschützende Funktion von

- verfahrensrechtlichen Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung
- Vorschriften über die Durchführung der UVP
- grundrechtlichen Ansprüche, insbesondere auf Gesundheitsschutz (Art. 2 Abs. 2 GG) und Eigentumsschutz (Art. 14 Abs. 1 GG) [laut einer Meinung muss sich der Drittschutz im „einfachen Recht“ abbilden; soweit dies nicht der Fall ist, soll eine Ausweitung auch nicht über die Grundrechte möglich sein. Diese Meinung ist aber abzulehnen]

e) Eingeschränkte Rüge von Verfahrensfehlern

Gem. § 4 URG sind nur folgende Verfahrensfehler so beachtlich, dass eine Aufhebung der Genehmigungsentscheidung verlangt werden kann, wenn

- (1) eine erforderliche UVP oder
- (2) eine erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls über die UVP-Pflichtigkeit

nicht durchgeführt (und nicht nachgeholt) wurde.

J. Parallele Genehmigungsverfahren für Vorhaben im Kontext der Anlagengenehmigung

Neben dem imSchR Genehmigungsverfahren sind für Errichtung/Betrieb der Gesamtanlage regelmäßig weitere Genehmigungsentscheidungen separat einzuholen, an welchen ggf. gesonderte Beteiligungsrechte der Verbände am Verfahren und Klagemöglichkeiten gegen die Genehmigungsentscheidung bestehen (bei Planfeststellungsbeschlüssen insbesondere auch im Rahmen einer Klage nach § 61 BNatSchG).

Zu nennen sind insbesondere:

- Wasserrechtliche Genehmigungen für den Ausbau von Gewässern (inkl. er Anlage von Häfen);
- Wasserrechtliche Genehmigungen für die Entnahme von Kühlwasser und die Einleitung von Abwasser;
- Energierechtliche Genehmigungen für Stromleitungen;
- eisenbahnrechtliche Genehmigungen für die Anbindung an das Schienennetz;
- straßenrechtliche Genehmigungen für die Anbindung an das Straßennetz.

Exkurs: Ablauf des Bauleitplanverfahrens

Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes unterscheidet sich wesentlich vom immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie vom Planfeststellungsverfahren betreffend andere im Kontext stehenden Vorhaben

1. **Beschluss der Kommune über die Planaufstellung („Planaufstellungsbeschluss“)** [§ 2 Abs. 1 S. 2 BauGB]
2. **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** [§ 3 Abs. 1 BauGB]-> Gelegenheit zur Eingabe von Äußerungen zur Planung
3. **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange** [§ 4 Abs. 1 BauGB]-> Unterrichtung sowie Äußerung zum Umfang der erforderliche Umweltprüfung, Scoping
4. **Offenlegung** des auf Grundlage der frühzeitigen Beteiligungsschritte ausgearbeiteten Planentwurfs und des Entwurfs der Planbegründung einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen [§ 3 Abs. 2 BauGB]
5. **Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange** [§ 4 Abs. 2 BauGB]

6. Falls der Planentwurf auf Grund der Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung geändert wird: erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange [§ 4a Abs. 3 BauGB]
7. **Satzungsbeschluss** der Gemeinde [§ 10 Abs. 1 BauGB]
8. Soweit im konkreten Fall erforderlich: Genehmigung des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 2 BauGB durch höhere Verwaltungsbehörde bzw. Anzeige des genehmigungsfreien Bebauungsplanes nach Maßgabe des LandesR (§ 246 Abs. 1a BauGB)
9. Ausfertigung des Bebauungsplanes
10. **Inkrafttreten des Plans durch ortsübliche Bekanntmachung** [§ 10 Abs. 3 BauGB]

K. Konsequenzen für die Vorbereitung einer erfolgreichen Umweltklage

- ⇒ frühzeitige Organisation und Mobilisierung!
- ⇒ Bündnisse schmieden!
- ⇒ Finanzierung sichern!
- ⇒ Sachverstand organisieren / „einkaufen“
- ⇒ Demonstration der „Masse und Klasse“ der Vorhabensgegner durch öffentlichkeitswirksame Aktionen und Einbringen überzeugender Argumente:
 - Medien auf Thema ansetzen!
 - In Verwaltungsverfahren „voll einsteigen“!
- ⇒ Genaue Beobachtung der Vorgänge bzgl. Einleitung und Fortschritt von Genehmigungsverfahren und (kommunal-)politischer Begleitung
- ⇒ Frühzeitig Klagestrategie entwerfen und Klagerechte nutzen!

L. Kostenrisiko einer Verbandsklage

(unter Maßgabe der Festsetzung eines Streitwertes von 15.000 EUR / 25.000 EUR)

a) Hauptsacheverfahren

I. Gerichtskosten

Streitwert	GK 1.Instanz (OVG)	GK Revision (BVerwG)
15.000	968	1.210
25.000	1.244	1.555

II. Anwaltskosten *(fallen an, wenn bzw. soweit die Gegenseite [Genehmigungsbehörde/Vorhabensträger] sich anwaltlich vertreten lässt)*

[Kosten pro Anwalt, netto ohne Auslagen]

Streitwert	RA 1.Instanz (OVG)	RA Revisionsinstanz (BVerwG)
15.000	1.585	1.755
25.000	1.920	2.127

b) Eilverfahren (z.B. Baustopp)

I. Gerichtskosten

(halber) Streitwert	GK OVG (einzige Instanz)
7.500	342
12.500	438

II. Anwaltskosten *(fallen an, wenn bzw. soweit die Gegenseite [Genehmigungsbehörde/Vorhabensträger] sich anwaltlich vertreten lässt)*

[Kosten pro Anwalt, netto ohne Auslagen]

(halber) Streitwert	GK OVG (einzige Instanz)
7.500	206
12.500	263

c) Eigene RA-Kosten

Da die anwaltliche Verfahrensbearbeitung und Klageführung gegenüber Genehmigungsentscheidungen zu Großvorhaben regelmäßig äußerst zeitintensiv ist und dem die auf Grundlage der aus dem Streitwert zu berechnenden Gebühren gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) nicht entsprechen, übernehmen Rechtsanwälte das Mandat regelmäßig nur bei Abschluss einer Honorarvereinbarung. Zumeist wird ein Stundensatz (ggf. auch Tagessätze) vereinbart.

Zuweilen werden auch Pauschalhonorare für definierte Leistungspakete vereinbart.

Soweit die vertretenen Kläger im Gerichtsverfahren obsiegen, stehen diesen Erstattungsansprüche hinsichtlich der eigenen Rechtsanwaltskosten in Höhe der gesetzlichen Gebühren gemäß einer Abrechnung nach dem RVG zu (vgl. z.B. die oben unter A.II und B.II aufgeführten Beträge).

d) Ggf. Gutachterkosten

Soweit bestimmte Sachverhaltsannahme der Behörde bzw. des Vorhabensträgers streitig sind (z.B. Lärmwirkungen, Schadstoffbelastungen, Verkehrsprognosen, Auswirkungen auf Naturgüter, etc.) und der Kläger hierzu nicht hinreichend eigene fundierte und ein Gericht überzeugenden Sachvortrag liefern kann, werden Sachverständigengutachten benötigt.

Gleiches gilt soweit die Richter im Rahmen des Klageverfahrens zur Urteilsfindung eine Beweiserhebung benötigen.

Soweit außerprozessual eingeholte Gutachten vom Gericht als „zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich“ anerkannt werden, kann die obsiegende Partei deren Kosten von der unterlegenen erstattet verlangen.

Kontakt:

Dirk Teßmer
Rechtsanwälte Philipp-Gerlach & Teßmer
Niddastraße 74, 60329 Frankfurt am Main
Tel. 069/ 4003400-13, Fax. 069/ 4003400-23
kanzlei@pg-t.de



Anhang: Programm



Klima schützen!
Ich bin dabei.

Kohle und Umwelt: Bürgerbeteiligung bei Kraftwerksgenehmigungsverfahren






Düsseldorf, 08. März 2008

Friends of the Earth
Germany

nua: natur- und
umweltschutz-
akademie nrw.

BUND
FREUNDE DER ERDE



Klima schützen!
Ich bin dabei.

Kohle und Umwelt: Bürgerbeteiligung bei Kraftwerksgenehmigungsverfahren

10.15 - 11.00 Uhr
Klimaschutz und Kohlepolitik: Zum Stand der Kraftwerksplanungen in NRW
Dirk Jansen, Geschäftsleiter BUND NRW e.V.

11.00 - 11.45 Uhr
Anforderungen an eine klimagerechte Energiewirtschaft: Alternativszenarien zu Kohlekraftwerken
Thorben Becker, Energiereferent BUND e.V.

11.45 - 12.15 Uhr *Diskussion*

12.15 - 13.15 Uhr *Mittagspause*

13.15 - 14.15 Uhr
Konsequenzen aus dem Umweltrechtsbehelfsgesetz: Bürgerbeteiligung und Klagerechte in Kraftwerksgenehmigungsverfahren
Rechtsanwalt Dirk Teßmer, Kanzlei Philipp-Gerlach+Teßmer Frankfurt

14.15 - 15.15 Uhr
Emissionen und Immissionen: Rechtliche Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Großfeuerungsanlagen
Rechtsanwalt Thomas Rahner, Informationsdienst Umweltrecht

15.15 - 16.00 Uhr *Diskussion*

Friends of the Earth
Germany

Dirk Jansen

BUND
FREUNDE DER ERDE



Der Reader als Download:

http://www.bund-nrw.de/KohleundUmwelt_Kraftwerksgenehmigungsverfahren.htm

Mehr Informationen:

www.bund-nrw.de/kohlekraftwerke.htm



Die Grad-Wanderung unseres Klimas

Wenn sich unser Klima um mehr als 2 Grad erwärmt, droht uns eine Kettenreaktion von Katastrophen. Die Folgen der globalen Erwärmung, wie z.B. Überschwemmungen, Wirbelstürme und Krankheiten, sind dann nicht mehr unter Kontrolle zu bringen. Um knapp 1 Grad ist die Durchschnittstemperatur bereits gestiegen.

Höchste Zeit zu handeln!

www.bund.net/klimaschutz

Fordern Sie unser Infopaket an:



Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
Fax 030 275 86-440
info@bund.net

www.bund.net